



Wortprotokoll der 31. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 19. Oktober 2022, 14:00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal E 400

Vorsitz: Alois Rainer, MdB

Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energie-
steuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlänge-
rung des sogenannten Spitzenausgleichs**

BT-Drucksache 20/3872

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Wirtschaftsausschuss
Ausschuss für Klimaschutz und Energie
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Sebastian Schäfer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Johannes Steiniger [CDU/GSU]

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Kasper, Carlos Klüssendorf, Tim Oehl, Lennard	
CDU/CSU	Gutting, Olav Hauer, Matthias Rainer, Alois Steiniger, Johannes	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Detzer, Dr. Sandra Müller, Sascha	
FDP	Mansmann, Till	
AfD	Schmidt, Jan Wenzel	
DIE LINKE.	Görke, Christian	



Teilnehmende Sachverständige:

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Andreae, Kerstin

Utescher-Dabitz, Dr. Tanja

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Selter, Annette

Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.

Nuyken, Philip

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. (DENEFF)

Ruhl, Dr. Tatjana

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS)

Zerzawy, Florian

Jansen, Dr. Dirk

Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)

Kaspar, Martin

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Gök, Baris

Wirtschaftsvereinigung Stahl

Hömann, Roderik



Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs

BT-Drucksache 20/3872

Vorsitzender **Alois Rainer**: Guten Tag meine Damen und Herren,

ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie aus zeitlichen Gründen nicht einzeln begrüße.

Die heutige Sitzung findet wie vereinbart in Vollpräsenz der Mitglieder des Finanzausschusses statt. Das bedeutet, dass nur diejenigen Abgeordneten aktiv als Fragesteller teilnehmen können, die heute hier im Saal anwesend sind.

Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal sowie die Zuhörer in der Videokonferenz. Ebenso begrüße ich die Vertreter der interessierten Fachöffentlichkeit, die ebenfalls Teilnehmer der Videokonferenz sind.

Außerdem ein herzliches Willkommen an die Gäste auf der Tribüne.

Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs“

auf BT-Drucksache 20/3872.

Soweit Sie als Sachverständige dem Finanzausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zugesendet haben, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich hier im Saal Frau Ministerialdirektorin Mildenberger begrüßen sowie weitere Fachbeamtinnen und Fachbeamte des BMF, die per WebEx zugeschaltet sind. Ferner begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 1 Stunde und 30 Minuten vorgesehen, also bis ca. 15:30 Uhr.

Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Daher hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für folgendes Verfahren entschieden: Die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils fünf Minuten unterteilt. In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich, darauf zu achten, den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort zu lassen.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn ihrer Frage immer die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller bei mir anzumelden.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung aufgezeichnet. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Aufzeichnung einverstanden sind.

Zur Erleichterung der Protokollierung anhand der Tonaufzeichnung werde ich die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme namentlich aufrufen.

Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es nicht zu Störungen kommt.

Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Sitzung, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt sind.

Für die Fraktion der SPD hat nun der Kollege Kasper das Wort.

Abg. **Carlos Kasper** (SPD): Mit der Fortführung des Spitzenausgleichs wollen wir 9 000 Unternehmen in Deutschland weiterhin mit einem Gesamtumfang von 1,7 Milliarden Euro entlasten. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Jansen von der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Können Sie die Verlängerung des Spitzenausgleichs in den Gesamtkontext der Strom- und Energiesteuern einordnen?



Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Dr. Jansen von der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

Sv **Dr. Dirk Jansen** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Ich möchte den Spitzenausgleich gerne in den Gesamtkontext der Energie- und Stromsteuer einordnen. Der Spitzenausgleich geht bekanntermaßen auf die ökologische Steuerreform zurück. Deren Idee war es, mit der Einführung einer Stromsteuer und der Anhebung der Steuersätze auf Mineralöle, eine steuerinduzierte Verteuerung der Energieerzeugnisse herbeizuführen, um damit den Verbrauch von fossilen Energieträgern zu begrenzen und Investitionen in Energiesparmaßnahmen anzureizen. Die Mehreinnahmen sollten zur Absenkung der Arbeitgeberbeiträge für die Rentenversicherung verwendet werden. Das Problem an dieser Grundidee ist, dass eine Verteuerung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes für deren Wettbewerbsfähigkeit nicht uneingeschränkt gut ist. Deswegen hat man die erfolgte Erhöhung dieser Steuern stufenweise in zwei Schritten abgesenkt. Das ging in einem ersten Schritt über § 9b des StromStG und § 54 des EnergieStG, indem etwa ein Viertel der Erhöhungen reduziert wurden.

In einem zweiten Schritt geht es über die heute thematisierten § 10 StromStG und § 55 EnergieStG, also den sogenannten Spitzenausgleich. Der Spitzenausgleich gewährt in etwa 90 Prozent der nach § 9b StromStG noch verbliebenen Steuerbelastung, abzüglich der Ersparnisse durch die Rentenversicherungsbeiträge. Er gewährt den Unternehmen des produzierenden Gewerbes eine Entlastung von der durch die ökologische Steuerreform vorgesehenen Besteuerung. Das gilt nicht für alle Unternehmen in Deutschland, sondern nur für die sogenannten Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die mit Hilfe einer Pauschalierung über einen Verweis auf die WZ 2003, also auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige, entsprechend festgelegt werden. Nur die Unternehmen, die dort in bestimmten Abschnitten genannt sind, sind auch tatsächlich von der Begünstigung umfasst.

Die Unternehmen leisten dafür eine sogenannte ökologische Gegenleistung, die aus zwei Komponenten besteht. Die eine Anforderung bezieht sich individuell auf die Unternehmen und ist die Einführung eines Energie- bzw. Umweltmanagementsystems. Die zweite Anforderung ist die sogenannte Glockenlösung. Das bedeutet, dass die deutsche

Wirtschaft als Ganzes gewisse Einsparziele in Abhängigkeit von der Energieintensität erreichen muss. Dazu hat es dann im Jahr 2012 eine entsprechende Klimaschutzvereinbarung zwischen der deutschen Wirtschaft und der Bundesregierung gegeben. Dort wurde auch ein entsprechendes Monitoring-Verfahren über die Einhaltung dieser Energiesparziele aufgelegt. Jetzt kommt der eigentliche Knackpunkt: Diese Energieeinsparziele sind in der Anlage zu den jeweiligen Gesetzen geregelt. Diese enthalten nur noch für den Entlastungszeitraum bis einschließlich 2022 entsprechende Ziele, sodass wir für den kommenden Entlastungszeitraum 2023 keine Ziele mehr verankert haben und deswegen heute über die Verlängerung des Spitzenausgleichs reden müssen.

Warum müssen wir das jetzt schon machen? Das hat steuererhebungstechnische Gründe. Es muss bereits zum Ende dieses Jahres feststehen, ob der Spitzenausgleich tatsächlich verlängert wird, weil die Unternehmen die Vergütungen teilweise unterjährig beantragen. Also müssten wir schon zum Januar, nicht etwa erst am Ende des nächsten Jahres, genau wissen, ob der Spitzenausgleich verlängert wird. Wenn man dem 28. Subventionsbericht folgt, werden dann Gesamtentlastungen für 9 000 Unternehmen in einem Wert von etwa 1,7 Milliarden Euro hinterlegt. Erwähnt sei an dieser Stelle noch, dass wir bei der Schaffung dieser Steuerentlastung nicht komplett frei sind. Es gibt zwei Leitplanken, die uns dort begrenzen. Die erste Leitplanke ist die EU-Energiesteuerrichtlinie aus dem Jahre 2003, die sich gerade in der Überarbeitung und in der Diskussion befindet. Das wäre das Harmonisierungsrecht der EU. Die zweite Leitplanke ist das sogenannte EU-Beihilferecht, also das Subventionsrecht der EU. Hier ist aktuell noch Artikel 44 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) maßgeblich. Auch diese befindet sich gerade in der Diskussion, Anpassung und Überarbeitung. Das ist die Einordnung des heutigen Themas in den Gesamtzusammenhang.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat für die CDU/CSU-Fraktion Herr Kollege Steiniger.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Meine Frage geht sowohl an den Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) als auch an die Wirtschaftsvereinigung Stahl. Der VCI spricht im Eingangsstatement von einem enorm angespannten Status Quo, den ihre Unternehmen derzeit erleben. Damit sind



natürlich auch die Arbeitsplätze betroffen. Ich würde Sie beide bitten, diesen angespannten Status Quo in jeweils zwei Minuten näher zu beschreiben.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat zunächst Herr Kaspar vom Verband der Chemischen Industrie.

Sv **Martin Kaspar** (Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)): Ich kann gerne beschreiben, wie die Lage bei uns im Moment aussieht. Wir befinden uns sowohl in der Grundstoff- als auch in der Spezialchemie in einer sehr angespannten Situation. Viele Punkte finden sich auch schon in der Presseberichterstattung. Das betrifft beispielsweise das Thema der Ammoniakproduktion, die deutlich reduziert werden musste. Daran hängt dann das Thema „AdBlue“ und die gesamte Logistikkette. Hier kam und kommt es aufgrund der hohen Gas- und Strompreise schon zu Produktionsrückgängen, sodass Anlagen heruntergefahren werden mussten. Das betrifft auch andere Spezialprodukte wie zum Beispiel Salzsäure, die für gewisse Filteranlagen – wie zum Beispiel für Abwasserreinigungs- oder Müllverbrennungsanlagen – benötigt wird, um Emissionsgrenzwerte einhalten zu können. Das sind ein paar Beispiele, bei denen die Chemie als Basis für verschiedene andere Wertschöpfungsketten aufgrund der sehr hohen Energiepreise in die Bredouille kommt

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dann hat nun Herr Hömann von der Wirtschaftsvereinigung Stahl das Wort.

Sv **Roderik Hömann** (Wirtschaftsvereinigung Stahl): Bei der Stahlindustrie als weitere energieintensive Grundstoffindustrie sind die Probleme sehr ähnlich gelagert, sodass ich nicht viel wiederholen möchte. Es ist bekannt, dass die Energiepreise weit über dem Niveau anderer Regionen – insbesondere beispielsweise der USA – liegen und die erheblichen Mehrkosten die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes in Frage stellen. Das gilt nicht nur für die Grundstoffindustrie sondern auch für die darauf aufbauenden industriellen Wertschöpfungsketten. Beim Stahl ist das zum Beispiel die Autoherstellung oder der Maschinenbau. Wir haben, auf die heutigen Preise hochgerechnet, in der Stahlindustrie Mehrkosten in Höhe von acht Milliarden Euro für Strom und Gas, wenn man das mit den Preisen vom vergangenen Frühjahr vergleicht. Das sind, um das in Relation zu setzen, 20 Prozent des

Umsatzes, den die Branche in den vergangenen Jahren im Durchschnitt erzielt hat. Das ist eine ganz enorme Belastung. Die Folgen dieser Entwicklung werden zunehmend sichtbar. Wir haben heute die Statistik für den Monat September herausgegeben. Diese zeigt, dass die Produktion von Stahl bereits 15 Prozent und die Elektrostahlproduktion, die sehr stromintensiv ist, fast 25 Prozent unter dem Vorjahresniveau liegt. Es bleibt zu befürchten, dass sich dieser Trend weiter fortsetzt, wenn die Preise so hoch bleiben und nicht gegengesteuert wird.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Eine kurze Nachfrage habe ich noch. Sie haben jetzt viel über die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gesprochen. Welche Auswirkungen hat das dann auf die Arbeitsplätze?

Sv **Martin Kaspar** (Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)): Dadurch, dass der VCI nicht nur große, sondern auch viele mittelständische Unternehmen hat, ist die zeitnahe Erfassung schwierig. Aber auch hier sind bei uns erste Berichte von Unternehmen eingegangen, die in die Insolvenz gehen oder es erwägen oder Kurzarbeit anmelden, vor allem in den Werken, in denen die Produktion reduziert werden musste.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat nun Herr Kollege Müller das Wort.

Abg. **Sascha Müller** (B90/GR): Meine ersten beiden Fragen gehen an Frau Dr. Ruhl von der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz. Erstens: Was haben die Regelungen zum Spitzenausgleich bislang bei den Unternehmen bewirkt und wie haben die Anforderungen an die Unternehmen zur Erhöhung der Energieeffizienz beigetragen?

Zweitens: Laut dem Entwurf verpflichten sich die antragstellenden Unternehmen alle vom Energieauditor als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Energiesparmaßnahmen umzusetzen. Wie bewerten Sie diese Regelung? Inwieweit werden Unternehmen hier in ihrer unternehmerischen Freiheit eingeschränkt?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Frau Dr. Ruhl von der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.



Sve **Dr. Tatjana Ruhl** (Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)): Man kann ganz gut zusammenfassen, dass die deutschen Unternehmen den Spitzenausgleich in den vergangenen Jahren eigentlich geschenkt bekommen haben. Immerhin haben sie mittlerweile durch die Energiemanagementsysteme, die sie betreiben müssen, einen guten Überblick über die eigenen Energieverbräuche. Für den Spitzenausgleich waren zwei Gegenleistungen vorgesehen. Man musste ein Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben. Das versetzt die Unternehmen in die Lage, wirklich unternehmensindividuell zu wissen, wo sie Potential haben, um etwas verbessern zu können. Das ist in der Vergangenheit von den Unternehmen in Deutschland häufig nur auf dem Papier umgesetzt worden. Viele Unternehmen haben sich das aber auch zu Eigen gemacht. Diese Unternehmen sind jetzt natürlich weiter als alle anderen. Der Spitzenausgleich hat in der Vergangenheit keine Maßnahmenumsetzung verlangt, sodass es war freiwillig war. Die Unternehmen mussten entscheiden, ob sie etwas aus dem bestehenden Energiemanagementsystem machen oder ob sie es sein lassen. Letzen Endes gab es keine Verpflichtung, unternehmensindividuell irgendetwas zu verbessern. Die Zielwerte, die über die Glockenlösung vorgesehen waren, waren so gesetzt, dass sie ohnehin erreicht werden, das war von vornherein klar. Das heißt, niemand in der deutschen Wirtschaft hat irgendetwas zusätzlich getan. Deswegen sind viele Maßnahmen bei den Unternehmen immer noch offen. Es ist nicht so, dass alles schon gemacht worden ist, bloß weil das irgendwo auf einer Liste steht. Viele Unternehmer haben das einfach in die Schublade gelegt, andere auch nicht. Einzelne Vorreiter sind schon relativ weit gekommen. Wenn ich jedoch mit den Energieberatern spreche, sagen die, dass sie in Unternehmen viele Sachen finden, die noch umgesetzt werden können. Dies trifft auch auf Unternehmen zu, die ein Energiemanagementsystem haben. Es ist also kein Selbstläufer, dass da auch tatsächlich investiert wird.

Zu der Frage, ob die im Entwurf vorgesehene Regelung eine Zumutung für die Unternehmen ist, kann ich sagen, dass, wenn ich Maßnahmen umsetzen soll, die einen positiven Kapitalwert haben, ich von den Unternehmen nur verlange, betriebswirtschaftlich rational zu handeln. Das ist eine Controlling-Methode, die da niedergelegt ist. Es geht darum, individuell zu bewerten, ob diese Maßnahme für

ein Unternehmen sinnvoll ist. Wenn ich als Unternehmen in ein Projekt mit einem positiven Kapitalwert investiere, dann ist das eine Sache, die mich als Unternehmen wirklich weiter bringt. Deswegen ist das, was jetzt im Gesetzentwurf steht, etwas zaghaft angelegt. Die Unternehmen sollen sich lediglich bereit erklären, diese Maßnahmen umzusetzen. Wenn man in die Begründung zum Entwurf schaut, liest es sich durchaus so, dass man zumindest erwarten sollte, dass mit der Umsetzung begonnen wird. Im Zweifelsfall macht man nur das, was unternehmensindividuell betriebswirtschaftlich sinnvoll ist.

Gerade in der jetzigen Situation, die von uns einen Schritt nach vorne verlangt und uns vor die Herausforderung der Klima- und Energiepreiskrise stellt, müssen wir uns zukunftsicher aufstellen und die deutsche Wirtschaft fit kriegen. Der Pfad ist eigentlich klar. Die Maßnahmen sind ähnlich. Wer sich jetzt auf den Weg macht und die Maßnahmen konsequent umsetzt, der steht zum Schluss auch besser da.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der FDP hat nun Herr Mansmann das Wort.

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Meine Frage richtet sich an Herrn Nuyken vom Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie. Ihre Unternehmen stehen im europäischen, vielfach auch im globalen Wettbewerb. Welche Rolle spielen denn Energiepreise für die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe Ihrer Branche? Welche Auswirkungen haben die aktuellen Entwicklungen auf den Energiemärkten für die Geschäftsaussichten? Wie würde sich ein Auslaufen der Regelung konkret auf die energieintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes auswirken?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Nuyken vom Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.

Sv **Philip Nuyken** (Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.): Da wir von einer Branche sprechen, die vielen wahrscheinlich nicht bekannt ist, möchte ich ein paar Worte zur Einordnung sagen. Die Kalkindustrie ist eine Grundstoffindustrie, die ganz am Anfang der Wertschöpfungskette steht. Unsere Produkte gehen in alle energieintensiven Industriezweige. Wir produzieren eine Basis-Chemikalie, die beispielsweise für die Herstellung von Stahl, auch für grünen Stahl, gebraucht wird. Sie



wird ferner gebraucht für Lithium-Ionenbatterien für die Verkehrswende, für die Abwasserreinigung, für die Trinkwasseraufbereitung oder für Medikamente. Als mittelständige Industrie mit überwiegend familienbetriebenen Unternehmen sind neben den Personalkosten die Energie- und Klimakosten die größten Kostenfaktoren. Mit der Energiekrise hat sich diese Balance noch einmal zu Ungunsten der Energiekosten verändert.

Braucht man beispielsweise für eine Tonne Kalk eine Megawattstunde Energie, dann kann man sich schnell ausrechnen, welchen Einfluss die Energiepreise heute auf die Mehrkosten haben. Würde der Spitzenausgleich als staatlicher Kostenanteil wegfallen, kämen Mehrkosten – zusätzlich zu den Preissteigerungen, die wir sowieso schon durch die Krise bekommen haben – von einem hohen einstelligen Prozentsatz auf die Unternehmen zu. Auf die Dauer werden die Unternehmen das nicht stemmen können.

Mit Blick in die Zukunft werden wir zur Transformation unserer Industrie mehr Energie brauchen. Warum brauchen wir mehr Energie? Wir könnten zwar in den Prozessen selbst effizienter werden, jedoch brauchen wir als Kalkindustrie grundsätzlich mehr Energie für die Transformation. Wir haben unvermeidbare Emissionen, die aus den Prozessen selbst entstehen. Das teilen wir unter anderem mit der Zementindustrie. Wir sprechen hier von einer Verdopplung des Energiebedarfs. Damit wären wir noch energieintensiver. Was spielt Strom hierbei für eine Rolle? Um zwei Beispiele zu nennen: Wir könnten unsere Flotte elektrifizieren, das würde für ein Unternehmen in der Kalkindustrie rund 50 Prozent mehr Strombedarf bedeuten. 50 Prozent mehr Strombedarf – diese Mehrkosten summieren sich. Zum aktuellen Thema „fuel switch“ möchte ich ausführen, dass es eine Möglichkeit wäre, auf nachhaltige Biomasse umzustellen. Dafür müsste man Aufbereitungsanlagen installieren. Dazu benötigt man wieder zusätzlichen Strom, sodass auch hier hohe Strompreise der Transformation im Weg stehen.

Aus unserer Sicht benötigt man Planungssicherheit für die Unternehmen. Wir sprechen gerade über eine einjährige Verlängerung des Spitzenausgleichs, welche wir grundsätzlich befürworten. Allerdings sehen wir eine zweijährige Verlängerung als sinnvoll an, um der Politik die Möglichkeit

zu geben, eine langfristige Anschlusslösung zu finden. Es geht, auch wenn wir über den Spitzenausgleich als spezielle Regelung sprechen, um eine langfristige Lösung.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die AfD-Fraktion hat nun Herr Kollege Schmidt das Wort.

Abg. **Jan Wenzel Schmidt** (AfD): Meine Frage richtet sich an Frau Selter vom Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. In Ihrer Stellungnahme schreiben Sie, dass Sie eigentlich eine Verlängerung des Spitzenausgleichs für zwei Jahre fordern. Dies ist sehr sinnvoll, da die Bundesregierung die Energietransformation bis 2024 abgeschlossen haben möchte, sodass eine erneute Verlängerung voraussichtlich notwendig sein wird. Mich würde interessieren, ob Ihre Verbandsmitglieder Probleme haben, in den Industriestandort Deutschland zu investieren, da sie schwer kalkulieren können, wie die Preisentwicklung bei der Energie sein wird. Auf der anderen Seite interessiert mich auch, wie die langfristige Kostenplanung abläuft, da man nicht weiß, wie die Kosten nun tatsächlich sind. Durch diese erneut kurzfristigen Entlastungen ist eine langfristige Planung schwer möglich.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Frau Selter vom Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Sve **Annette Selter** (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)): Grundsätzlich begrüßen wir es, dass wir hier über eine Verlängerung der Vereinbarung zum Spitzenausgleich diskutieren. Von vornherein war uns klar, dass die jetzt diskutierte Verlängerung Ende 2022 viel zu spät kommt und mit einer Länge von einem Jahr zu kurz ist. Der BDI hatte sich schon 2019 für eine Anschlussregelung stark gemacht und Gespräche mit BMF und BMI geführt, da die bisherige Vereinbarung die Effizienzziele nur bis zum Jahr 2020 festlegte. Somit war uns klar, dass wir eine Anschlussregelung brauchen, wenn das Jahr 2020 vorbei ist. Wir haben jetzt fast vier Jahre diskutiert und sind nicht zu einer Anschlussregelung gekommen. Damit haben wir auch keine Planungssicherheit für die Unternehmen. Planungssicherheit können die Unternehmen auch in Bezug auf das vorliegende Gesetz nicht haben, weil die Verlängerung des Spitzenausgleichs erst noch beschlossen werden muss und es bereits im Januar oder Februar zur Verrechnung mit den Energiesteuerzahlungen kommt. Denn es geht



hier um Produktionskosten. Die Energiesteuern sind Kostensteuern, die unmittelbar in die Produktionskosten mit eingehen und damit auch standortrelevant sind. Neben den Unternehmen, die der BDI vertritt, betrifft das auch den Mittelstand und alle, die ihre Produktion gemeinsam mit ihren Kunden mit Hilfe von Preisvereinbarungen planen. Dies geschieht nicht Ende 2022 für das Jahr 2023, sondern es ist schon vorher passiert.

Warum ist der Spitzenausgleich so wichtig für die Industrie und für das produzierende Gewerbe? Es bestand seit der ökologischen Steuerreform Konsens, dass die hohen Steuersätze (bei den Kostensteuern) wettbewerbsschädigend sind und dass man für den Standort eine Nivellierung braucht, um die Wettbewerbsfähigkeit wieder herzustellen. Es ging nicht um Klima- und Effizienzziele, sondern um die Wettbewerbsgleichheit, sodass wir dieses Element immer vor Augen haben müssen, wenn wir über eine Weiterführung des Spitzenausgleichs sprechen. Wichtig ist primär die Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Steuertarife. Deshalb ist es für die Industrie und das produzierende Gewerbe wichtig, dass wir hier eine Anschlussregelung finden.

Abg. **Jan Wenzel Schmidt** (AfD): Ich würde gerne noch kurz nachfragen, ob Sie schon einen Investitionsrückgang bei den Mitgliedern Ihres Verbandes feststellen können.

Sve **Annette Selter** (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)): Wir hatten in der Diskussion über die Folgeregelung schon festgehalten, dass die Wettbewerbsfähigkeit gefährdet ist. Das sieht man auch an den Investitionen, die in der energieintensiven Industrie seit 2001 rückläufig sind. Es ist aber ein schleichender Prozess, da Investitionsentscheidungen zu neuer Ausrüstung über Jahre getroffen werden.

Die deutsche Industrie wird sehr gefordert. Mit der CO₂-Neutralität, die wir uns alle auf die Fahnen schreiben und auch erfüllen, gibt es eine neue Situation. Es sind massive Investitionen notwendig. Dafür muss die Investitions- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie maßgeblich sein.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Als nächstes hat Herr Klüssendorf für die SPD-Fraktion das Wort.

Abg. **Tim Klüssendorf** (SPD): Wir haben bisher viel zur allgemeinen Einordnung und zur aktuellen

Situation der Industrie gehört. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Jansen. Wie schätzen Sie die Entlastungswirkung der Verlängerung des Spitzenausgleichs ein?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Dr. Jansen.

Sv **Dr. Dirk Jansen** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Wie bewertet man die aktuelle Situation? Die Nöte und die Energiepreissituation sind allen bekannt, das brauche ich nicht zu referieren. Wir müssen uns vor Augen halten, dass die Steuerentlastung einen Baustein im Rahmen der Kostenbelastung der Unternehmen darstellt. Mit der Verlängerung des Spitzenausgleichs sorgen wir dafür, dass der Status Quo, den wir seit 2012 haben, auch noch in den Entlastungszeitraum 2023 weiter getragen wird. Das bedeutet, dass die Entlastung in dem Umfang bestehen bleibt, den wir gerade dargestellt haben. Wir bewahren damit die aktuelle Situation. Die Entlastung ist den Unternehmen bekannt. Sie ist der Finanzverwaltung bekannt, was auch kein unerheblicher Faktor ist. Die Verfahrensabläufe sind eingespielt. Daher kann man sagen, dass wir uns durch die Verlängerung noch ein zusätzliches Jahr verschaffen, um zu schauen, wie eine mögliche Anschlussregelung aussehen könnte.

Es wird sicherlich intensive Diskussionen über die Anschlussregelung geben. Es gibt ein Forschungsvorhaben von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen, das man noch abwarten muss.

Falls die Verlängerung nicht eingeführt wird, dürfen wir in der jetzigen Situation mit den steigenden Energiepreise nicht noch eine Steuer obendrauf setzen, die bisher auch nicht von den Unternehmen zu zahlen war bzw. für die es bislang eine entsprechende Entlastung gab. Wir müssen also für ein Jahr den Status Quo bewahren. Wir dürfen auch die Unsicherheit nicht außer Betracht lassen, dass wir möglicherweise Änderungen in den EU-Grundlagen bekommen, die wir dann auch noch zu betrachten hätten. Auch dazu dürfte das nächste Jahr einiges an Entwicklungen bringen – wobei das ein Blick in die Glaskugel ist.

Deswegen denke ich, dass die Verlängerung des Spitzenausgleichs um 12 Monate in der aktuellen Situation ein geeignetes Instrument ist, um danach zu einer Neuregelung des Spitzenausgleichs zu kommen.



Unabhängig davon, wie eine Neuregelung aussieht, wird es sowohl auf Seiten der Industrie als auch auf Seiten der Verwaltung und des Finanzministeriums einen Umsetzungs- und Anpassungsbedarf geben. Deswegen stellt sich die Frage, ob jetzt ein geeigneter Zeitpunkt für die Neuregelung wäre oder ob es nicht sinnvoller ist, zu schauen, wo wir in 12 Monaten stehen. Ob darüber hinaus eine Verlängerung sinnvoll ist, halte ich für fraglich. Aber das könnte man vielleicht noch später diskutieren.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die CDU/CSU-Fraktion hat nun Herr Kollege Steiniger das Wort.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Vielleicht ein kurzer Kommentar: Wenn es einen so großen Anpassungsbedarf gibt, ist es wahrscheinlich sinnvoller, gleich um 24 Monate zu verlängern. Diese Frage würde ich auch an den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft stellen wollen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf darauf hingewiesen, dass Sie sich eine Verlängerung der Spitzenausgleichsregelung um zwei weitere Jahre wünschen würden. Könnten Sie aus Sicht Ihres Verbandes erläutern, warum das so wichtig ist?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Frau Andreae.

Sve **Kerstin Andreae** (BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.): Tatsächlich kann ich ganz gut an meinen Vorredner, Herrn Dr. Jansen, anschließen. Denn wir sind aktuell in einer extrem schwierigen Situation. Das betrifft nicht nur die Industriebranche, die Energiebranche und die Politik. Die aktuelle Lage bindet enorm viele Kräfte bei der Bewältigung dessen, was alles getan werden muss und was derzeit getan wird. Die Wochen und die Monate rinnen uns unter den Fingern weg.

Wir sind uns völlig einig, dass wir eine Anschlussregelung für den Spitzenausgleich brauchen. Diese kann und sollte auch die Fragestellungen über Anforderungen an Effizienzmaßnahmen, Energieaudits etc., also Umweltaspekte, berücksichtigen. Denn es ist ein Zusammentreffen von einer Entlastung auf der einen Seite und einer Lenkungswirkung auf der anderen Seite.

Ich würde dringend dazu appellieren, die Verlängerung auf zwei Jahre auszuweiten. Alle Institutionen, die davon betroffen sind, werden ansonsten

nicht ausreichend Zeit haben, die Anschlussregelung umzusetzen. Und es muss ein Instrument sein, das greift. Der Spitzenausgleich ist angesichts der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie eine relevante Maßnahme, um tatsächlich auch mehr Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.

Wir haben große Diskussionen über den Investitionsstandort Deutschland und über die Frage, wie wir uns in einem globalen Wettbewerb aufstellen. Wir sehen das forcierte Vorgehen der USA mit dem Inflation Reduction Act, der Europa als Investitionsstandort unter erheblichen Druck setzen wird.

Deswegen ist von unserer Seite die dringende Empfehlung, sich angesichts der wirtschaftlich einträglichen Aussichten bei den Überlegungen Zeit zu lassen, wie dieser Spitzenausgleich in der Anschlussregelung aussieht. Das muss mit den entsprechenden Verbänden und Institutionen diskutiert werden. Es ist absolut notwendig, dass wir den Spitzenausgleich haben, und es ist notwendig, dass er erneuert wird.

Im Zusammenhang mit der Frage, wie diese Regelung aussieht und wie sie sich in die europäischen Regelungen – die wir, wie Herr Dr. Jansen gesagt hat, auch noch nicht kennen – einbettet, können sich weitere Zeitverzögerungen ergeben.

Aus Gründen der Planungssicherheit würden wir eine Verlängerung um zwei Jahre vorschlagen, um die Anschlussregelung für den Spitzenausgleich in Ruhe auf den Weg zu bringen. Man sollte sich nicht noch einmal vier Jahre Zeit lassen. Es sollte dann auch implementiert und mit allen gemeinsam so diskutiert werden, dass es greift und auch den Anforderungen hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit wie auch den Umwelt- und Effizienzfragen gerecht wird.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Haben Sie eine Nachfrage, Herr Steiniger?

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Eine ähnliche Überlegung scheint es im Sommer auch im Bundesministerium der Finanzen gegeben zu haben. Wir haben als Unionsfraktion in einer großen Anfrage die Bundesregierung gefragt, ob es nicht eine gewisse Sympathie für eine zweijährige Verlängerung gibt, was auch bestätigt wurde. Das kann vielleicht im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch entsprechend angepasst werden, weil mich die



Argumente, die Sie gerade vorgetragen haben, absolut überzeugen.

In der verbleibenden Minute kann vielleicht noch der Sachverständige des VCI zur Frage der zweijährigen Verlängerung Stellung nehmen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Kaspar.

Sv **Martin Kaspar** (Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)): Ich kann allem soweit zustimmen. Wenn wir entsprechend der Ankündigungen der Bundesregierung vor der Sommerpause 2023 einen Regierungsentwurf sehen und davor auch schon eine Beteiligung der Verbände stattgefunden hat, dann benötigt das Parlament in der Regel die zweite Jahreshälfte 2023, sodass das Vorhaben im November oder vielleicht auch im Dezember 2023 abgeschlossen sein kann. Daran würde sich noch eine beihilferechtliche Prüfung nach der dann vielleicht vorliegenden Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) anschließen, sodass wir dann schon im Jahr 2024 wären. Wir alle wissen, wie der Flaschenhals der beihilferechtlichen Prüfung in der Kommission derzeit aussieht. Eine komplette Planungssicherheit hätten wir erst irgendwann im Jahr 2024, wenn das Gesetz bis dahin schon in Kraft wäre.

Deswegen plädieren auch wir vor dem Hintergrund dieses konkreten Zeitplans für eine zweijährige Verlängerung. Dann können wir in Ruhe diskutieren und müssen nicht mitten in Krisenzeiten ein Modell entwickeln, das eigentlich für normale Zeiten ausgelegt sein soll.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die SPD-Fraktion hat nun Herr Klüssendorf das Wort.

Abg. **Tim Klüssendorf** (SPD): Ich würde meine Frage gerne an zwei Sachverständige stellen. Zunächst noch einmal an Herrn Dr. Jansen. Sie sind bereits ein bisschen auf die Frage nach einer einjährigen oder zweijährigen Verlängerung eingegangen. Könnten Sie vor dem Hintergrund des erweiterten Anpassungsbedarfs noch einmal Ihre Einschätzung abgeben? Ich hatte Sie eben eigentlich eher so verstanden, dass es sinnvoll ist, um ein Jahr zu verlängern und dann die neue Regelung in Aussicht zu stellen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Dr. Jansen.

Sv **Dr. Dirk Jansen** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): So sehr ich das von Seiten der Industrie verstehen kann, muss man doch ein bisschen Wasser in den Wein gießen. Wir reden über eine Norm, die zehn Jahre alt ist und seit zehn Jahren angewendet wird. Das hat den Vorteil, den ich gerade genannt habe, dass die Verfahrensabläufe eingespielt sind. Wie Frau Andreae gerade ausgeführt hat, gehört dazu auch eine ökologische Gegenleistung, die ebenfalls zehn Jahre alt ist. Deswegen muss man sich schon die Frage stellen, ob das Steuerungsinstrument und diese Anforderungen, die vor zehn Jahren formuliert worden sind, noch zeitgemäß sind. Das müsste man überprüfen. Wir würden also eine Norm auf Basis von 2012 um ein Jahr verlängern. Deswegen stellt sich mir die Frage, ob es wirklich sinnvoll ist, diese um 24 Monate zu verlängern.

Zum Argument der Rechtssicherheit möchte ich ausführen, dass es nach der AGVO ohne Beihilfeprozess geht und nur eine Anzeige notwendig ist. Es ist aber richtig, dass es dort Veränderungsprozesse gibt. Aktuell hat die AGVO eine Laufzeit bis Ende 2023. Die Kommission hat die Laufzeit verlängert. Eventuell gibt es einen Übergangszeitraum, was aber noch nicht hundertprozentig sicher ist. Das sind die Probleme, die wir haben. Wenn nun eine Verlängerung um zwei Jahre ins Gesetz geschrieben wird und die AGVO geändert wird, könnte es durchaus sein, dass wir uns nächstes Jahr um diese Zeit hier treffen müssen und die Begünstigung für 2024 möglicherweise wieder zurücknehmen müssen. Dann ist nämlich die Frage, ob es tatsächlich günstiger ist, um zwei Jahre zu verlängern und die Begünstigung möglicherweise wieder zurücknehmen zu müssen. Oder ob es nicht sinnvoller ist, uns in dem Rahmen zu bewegen, den wir aktuell überschauen können, und nur eine Verlängerung für 2023 vorzunehmen. Das ist letztlich eine politische Entscheidung, welchen Weg man dort gehen möchte. Ich kann aus neutraler, wissenschaftlicher Sicht nur darauf hinweisen, dass dies im nächsten Jahr durchaus ein Thema sein könnte und man sich überlegen muss, ob die zweijährige Verlängerung vor diesem Hintergrund sinnvoll ist.

Abg. **Tim Klüssendorf** (SPD): Dann würde ich auch gerne Herrn Gök nach seiner Einschätzung aus Sicht der kommunalen Unternehmen fragen. Wie bewerten Sie die Verlängerung im Gesamtkontext?



Welche Position nehmen Sie in der Frage der ein- oder zweijährigen Verlängerung ein?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Gök vom Verband kommunaler Unternehmen e.V..

Sv **Baris Gök** (Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)): Ich schließe mich den Ausführungen von Herrn Dr. Jansen an. Die Energiesteuerrichtlinie aus dem Jahr 2003 ist eine der ältesten EU-Richtlinien. Wir setzen keine allzu großen Hoffnungen darin, dass sie reformiert wird. Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Die Interessen der Mitgliedstaaten liegen aber zu weit auseinander. Der Vorschlag der EU-Kommission wird zum Teil von den osteuropäischen Ländern zurückgewiesen, weil er zu einer massiven Verteuerung fossiler Energien in diesen Ländern führen dürfte, was diese nicht mitmachen. Bei der Anschlussregelung wird man sich daher nicht an den Vorgaben einer neuen EU-Energiesteuerrichtlinie orientieren können.

Was soll man also machen? Sollte man dann nicht erst recht um zwei Jahre verlängern? Wir haben jetzt vier Jahre darüber diskutiert und sind nicht weiter gekommen. Wir sollten dieses Jahr als Auftrag nutzen, um ganz aktiv nicht nur eine Überarbeitung des Spitzenausgleichs, sondern insgesamt alle strom- und energiesteuerrechtlichen Fragen anzugehen. Bevor wir jetzt zwei Jahre über die Ausgestaltung einer Anschlussregelung diskutieren und uns in den Diskussionen verheddern, sollten wir an einer umfassenden Reform des Energie- und Stromsteuerrechts arbeiten. Dabei können wir auch auf einen zeitgemäßen Entlastungsmechanismus hinarbeiten.

Im Ergebnis muss man sagen, dass sich der Spitzenausgleich bewährt hat. Wir begrüßen, dass er um ein Jahr verlängert wird. Wir wollen es aber anders aufgefasst haben. Wir könnten auch gut damit leben, wenn die Anschlussregelung nur darin besteht, dass man für einen Übergangszeitraum auf die europäischen Mindeststeuersätze zurückfällt und somit das Energie- und Stromsteuerrecht sehr stark vereinfacht.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die CDU/CSU-Fraktion hat Herr Steiniger das Wort.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Bei der Frage der Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß haben Sie uns an Ihrer Seite.

Ich möchte noch einmal den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft fragen. Vorliegend wird zusätzlich eine Verordnungsermächtigung eingeführt, die festlegt, welche Unternehmen von dem Spitzenausgleich profitieren können. Das ist derzeit nicht über eine Verordnung geregelt, sondern per Gesetz. Wie schätzen Sie diese Verordnungsermächtigung ein?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Frau Andreae.

Sve **Kerstin Andreae** (BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.): Vielleicht wissen Sie, dass ich selbst lange Mitglied des Deutschen Bundestages war. Ich kenne die Regelungen rund um die Entlastung energieintensiver Industrien etc. und weiß, wie sich Zuteilungen manchmal verändern. Es war immer wichtig, dass wir hier klare Regelungen haben und dass der Gesetzgeber diese Sache entscheidet.

Ich würde dringend appellieren, die Frage, welche Regelungen über eine Verordnung bei einem Ministerium angesiedelt sind und welche Hoheit das Parlament an dieser Stelle hat, klar zu regeln. Nur so wird sichergestellt, dass der Kreis der Begünstigten klar geregelt ist und ein parlamentarischer Prozess hinter der Veränderung steht.

Dem Vernehmen nach soll der Begünstigtenkreis in der Anschlussregelung grundsätzlich neu geregelt werden. Es ist sinnvoll, dass man sich den Begünstigtenkreis anschaut und sich auch anschaut, wie das in Zukunft funktioniert. Aber auch hier würde ich dafür plädieren, sich ein bisschen mehr Zeit zu lassen. Ich glaube nicht, dass wir klug beraten wären, jetzt auch noch eine große Strom- und Energiesteuerreform anzugehen. Wir haben derzeit anderes zu tun. Wir sind mit der Kriegs- und Krisenbewältigung beschäftigt. Alle spüren doch, dass wir versuchen, das Nötigste hinzubekommen.

Bei der Stromsteuer bin ich ebenfalls der Meinung, dass sie jetzt schon auf das europarechtliche Mindestmaß gesenkt werden sollte, um eine Entlastung herbeizuführen. Das ist ein Satz. Das geht. Vor einer großen Energiesteuerreform würde ich im Moment warnen. Das ist ein größeres Rad, was man drehen sollte; das schafft man nicht in einem Jahr.

Die Frage des Spitzenausgleichs und der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie im europäischen Kontext ist angesichts der momentanen Situation sehr



wichtig. Wir brauchen einen Investitionsstandort, der attraktiv ist. Das betrifft natürlich auch die Kostenbelastungsfragen. Nichtsdestotrotz ist es wichtig zu klären, wer wovon profitiert und wie wir Umwelt- und Effizienzgesichtspunkte berücksichtigen. Es ist richtig, das Thema der Effizienz und des effizienteren Umgangs mit Energie zu klären. Sie diskutieren derzeit ein Effizienzgesetz. Zu diesem Thema wird also in jedem Fall etwas kommen. Ich habe es natürlich noch nicht gelesen und kann nicht sagen, ob es der große Wurf ist. Ich würde Ihnen raten, dass Sie die Dinge, die Sie jetzt entscheiden können, mit der notwendigen Zeit entscheiden.

Zu der Frage, ob das Bundesministerium der Finanzen bei der Verlängerung des Spitzenausgleichs die Ermächtigung bekommt, den Begünstigtenkreis in einer Verordnung festzulegen: Daran sind Sie als Parlamentarier nicht beteiligt. Sie müssen sich überlegen, ob Sie das wollen. Wir hatten auch Fälle, in denen dann der Bundesfinanzhof entschieden hat, ob einzelne Unternehmen zum produzierenden Gewerbe gehören. Was wollen Sie jetzt? Wollen Sie, dass ein Ministerium per Verordnungsermächtigung entscheidet: „doch nicht“? Ich würde empfehlen, dies dem Parlament in seiner gesetzgeberischen Rolle zu überlassen.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Ich würde die gleiche Frage gerne noch an die Wirtschaftsvereinigung Stahl weitergeben.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Hömann von der Wirtschaftsvereinigung Stahl.

Sv **Roderik Hömann** (Wirtschaftsvereinigung Stahl): Die Frage würde ich gerne an Frau Selter weitergeben.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Frau Selter.

Sve **Annette Selter** (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)): Wir sehen das genauso, wie es Frau Andreae ausgeführt hat. Wir sehen eine Verordnungsermächtigung kritisch. Das sollte im Parlament beschlossen werden. Wir weisen auch auf die europäische Wettbewerbssituation hin. Die Klassifizierungen werden vom europäischen Gesetzgeber vorgegeben. Da sollte der deutsche Gesetzgeber keine anderen Maßstäbe anwenden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Als nächstes hat das Wort für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Dr. Detzer.

Abg. **Dr. Sandra Detzer** (B90/GR): Meine Frage geht an Herrn Zerzawy vom Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. Es wurde zu Recht sehr intensiv über die Frage der Länge des Geltungszeitraums der neuen Regelung diskutiert. Ich würde Sie trotzdem gerne fragen, wie aus ihrer Sicht eine Neuregelung des Spitzenausgleichs aussehen könnte und welche Vorteile damit verbunden wären. Daran anschließend würde ich gerne fragen, inwieweit eine solche Neuregelung eine Möglichkeit wäre, auf die hohen Energiepreise zu reagieren.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Zerzawy vom Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

Sv **Florian Zerzawy** (Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.): Aus unserer Sicht ist zunächst festzustellen, dass der Spitzenausgleich, wie er zurzeit ausgestaltet ist, nicht ausreichend auf die klimapolitischen Ziele ausgerichtet ist, die sich Deutschland gesetzt hat. Der Spitzenausgleich begünstigt den Einsatz von fossilen Energieträgern in Bezug auf die Energiesteuer und mindert Effizienzreize. Das zweite Problem ist, dass der Spitzenausgleich nicht zielgenau ist. Er begünstigt pauschal alle Unternehmen des produzierenden Gewerbes, d.h. auch Unternehmen, denen durch die Energie- und Stromsteuerbelastungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Das schwächt zum einen die Lenkungswirkung und bestraft zum anderen Unternehmen, die energieeffizient wirtschaften.

Deshalb ist es auch unserer Sicht notwendig, den Spitzenausgleich grundlegend zu reformieren. Wir sehen es als beste Lösung an, den Spitzenausgleich zusammen mit den allgemeinen Strom- und Energiesteuerentlastungen in eine Finanzhilfe umzuwandeln. Diese Finanzhilfe sollte so ausgestaltet sein, dass es Investitionszuschüsse für die Umstellung auf klimaneutrale Technologien gibt. Damit werden die Unternehmen in ihren Transformationsbemühungen unterstützt. Das ganze sollte aufkommensneutral ausgestaltet sein, sodass der Wirtschaft bzw. den Unternehmen insgesamt keine Mehrbelastung entsteht. Der Energieverbrauch wird dann nicht mehr entlastet und der ursprüngliche Preisimpuls, der von der Energie- und Stromsteuer ausgehen soll, bleibt erhalten. Der Preisimpuls kommt dann direkt bei den Unternehmen an. Im Gegenzug erfolgt eine Bezuschussung der Investitionskosten für Klimaschutzmaßnahmen, entweder



Energieeinsparmaßnahmen oder auch Maßnahmen für den Brennstoffwechsel, maximal in Höhe der gezahlten Energie- und Stromsteuern. Dadurch wird den Unternehmen direkt geholfen, hohe Energieverbräuche zu reduzieren und ihre Produktion im Einklang mit den Klimazielen umzustellen. Das ist eine große Hilfe angesichts der fossilen Energiepreiskrise, da das oberste Ziel sein muss Energie einzusparen.

Die zweitbeste Lösung aus unserer Sicht wäre, bei den Entlastungsregelungen eine grundlegende Reform durchzuführen. Man sollte allgemeine Steuerentlastungen und den Spitzenausgleich dahingehend reformieren, dass man den Kreis der Begünstigten auf diejenigen Unternehmen eingrenzt, die energieintensiv sind und im internationalen Wettbewerb stehen. Dafür gibt es Kriterien: eine Kombination aus Branchen- und Unternehmenskriterien, wie wir sie auch schon von vielen anderen Entlastungsregeln aus dem Energiebereich kennen (z.B. Carbon Leakage-Verordnung, Strompreiskompensation). Wenn man sich die Tendenz des Beihilferechts auf EU-Ebene anschaut, ist das die Richtung, in die man geht – dass die individuelle Betroffenheit der Unternehmen stärker in den Fokus genommen wird. Des Weiteren sollte die Entlastungshöhe nach der Energieintensität des Unternehmens abgestuft werden, sodass Effizienzreize durch das Preissignal erhalten bleiben.

Essenziell ist auch die Gegenleistung, das hat Frau Dr. Ruhl von der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. bereits angesprochen. Die Entlastung sollten mit der Umsetzung von wirtschaftlich vorteilhaften Effizienz- bzw. Klimaschutzmaßnahmen verknüpft werden. Die Wirtschaftlichkeit sollte entsprechend der neuen Norm DIN EN 17463 nach der Kapitalwertmethode ermittelt werden. Die durch die Reform eingesparten Mittel sollten für Förderprogramme im Bereich der Klimaschutzinvestitionen von Unternehmen eingesetzt werden.

Aus unserer Sicht ist es auch notwendig, die Prozesse und Verfahren mit in die Betrachtung zu nehmen. Auch hier sollte der Fokus sein, dass man Anreize für einen Brennstoffwechsel setzt. Es sollte überlegt werden, die Energiesteuerbefreiungen bei den Prozessen und Verfahren abzuschaffen und bei den Stromsteuerbefreiungen entsprechende anteilige Entlastungen einzuführen, um Effizienzreize zu erhalten.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat für die Fraktion DIE LINKE. Herr Görke.

Abg. **Christian Görke** (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Ruhl von der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. In der Stellungnahme haben Sie sich recht zurückhaltend zur Verlängerung des Status quo geäußert. Könnten Sie noch einmal deutlich machen, wo Sie Ihren Kritikpunkt sehen? Welche Erwartungen hätten Sie, wenn es eine erneute Novellierung im Jahr 2023 geben würde.

Sve **Dr. Tatjana Ruhl** (Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V.): Für uns ist es am Wichtigsten, dass wir tatsächliche Gegenleistungen für Energiepreissubventionen sehen. Der Staat gibt Unternehmen Geld, womit sorgsam umgegangen werden muss. Wenn ich Energiepreise reduziere, dann reduziere ich damit auch Einsparanreize, sodass ich dem etwas entgegensetzen muss. Das muss sich in den Regelungen ganz klar wiederfinden, und das hat der Spitzenausgleich in der Vergangenheit nicht gut geleistet.

Weiterhin wünschen wir uns eine wirkliche Konsolidierung der verschiedenen Bereiche der Energie- und Stromsteuergesetzgebung. Auch die Netzentgelte sind definitiv ein Thema. Das gilt auch für die Frage der Fallbeilregelung: Gibt es Unternehmen, die ihren Verbrauch sogar künstlich hochhalten, um nicht aus solchen Ausnahmeregelungen rauszufallen? Das ist eine Thematik, die insgesamt angegangen werden muss und nicht irgendwo in einem Einzelgesetz geregelt werden darf. Das hilft auch beim Bürokratieabbau. Alle diese Energiepreissubventionen müssen derzeit aufwendig beantragt werden. Wenn man überall Regelungen hätte, die insgesamt ähnlich sind und eine solide Gegenleistung vorsehen, ist allen geholfen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat für die Fraktion der FDP Kollege Mansmann.

Abg. **Till Mansmann** (FDP): Meine nächste Frage richtet sich an Frau Selter vom Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. Es wurde schon viel zur zeitlichen Ausgestaltung – ein oder zwei Jahre – gesagt. Auch über die Anschlusslösung, die noch gefunden werden muss, wurde gesprochen. Was halten Sie denn mittel- und langfristig für sinnvoll?

Sve **Annette Selter** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Ich hatte bereits erwähnt, dass wir



uns frühzeitig mit der Frage der Folge­regelung auseinandergesetzt haben. Es ist klar, dass es Unwägbarkeiten gibt und wir auch vor einer neuen Wirklichkeit stehen. Wenn ich höre, dass Verbräuche künstlich hochgehalten werden könnten, um unter eine Regelung zu fallen, ist das in Anbetracht der aktuellen Energiepreise nicht zu erwarten. Wir haben wirklich eine neue Wirklichkeit. Wir konzentrieren uns nun auf die Stromsteuer, weil die Stromsteuer mit 20,50 EUR pro MWh im europäischen Vergleich in Deutschland besonders hoch ist. Der Mindestsatz für gewerbliche Nutzung in der EU beträgt 0,50 EUR pro MWh. Natürlich gibt es auch in anderen Ländern Besteuerungen, die darüber hinausgehen, aber wir beobachten, dass für die Elektrifizierung als Teil der Transformation einige Mitgliedstaaten die Belastung auf den Mindeststeuersatz reduzieren. Auch in der neuen Energiesteuerrichtlinie, die noch nicht beschlossen ist, wird explizit vorgesehen, dass die Stromsteuer im Hinblick auf die Transformation niedrig gehalten wird. Nur über eine Elektrifizierung schaffen wir Klimaneutralität. Der Stromverbrauch wird massiv steigen und damit auch die Steuerbelastung der Unternehmen.

Wir brauchen eine Anschlussregelung. Wie könnte die Anschlussregelung aussehen? Wir haben Unwägbarkeiten. Beim gewerblichen Steuersatz gibt es die Reduzierung in § 9b StromStG, die nicht zu vernachlässigen ist. Das macht für die betroffenen über 33 000 Unternehmen eine Milliarde Euro aus und ist in Kombination mit dem Spitzenausgleich zu sehen. In der neuen EU-Energiesteuerrichtlinie wird nun geplant, dass der gewerbliche Steuersatz auf Strom wegfallen soll. Den wird es dann nicht mehr geben. So würden diese 33 000 begünstigten Unternehmen mit einer Stromsteuer von 20,50 EUR pro MWh im europäischen Wettbewerb landen. Wir müssen auf jeden Fall im Auge behalten, was mit der Energiesteuerrichtlinie passiert. Wir müssen eine Vereinbarung finden, um die Industrie zu entlasten – und dabei nicht nur die energieintensiven Industrien, sondern auch das produzierende Gewerbe.

Wir müssen sorgsam sein und eine Entlastung weiterhin sicherstellen. Eine zu restriktive Gestaltung wäre problematisch. Dabei ist eine zielgenauere Förderung, wie sie das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V. angedeutet hat, sinnvoll. Wir haben eventuell unterschiedliche Auffassungen

von Wettbewerbsnachteilen. Handelsintensität wird oft nur für exportierende Unternehmen angenommen. Wer nicht exportiert, sei angeblich auch nicht dem Wettbewerb ausgesetzt. Durch Importe sind wir aber alle dem Wettbewerb ausgesetzt. Deswegen muss man vorsichtig sein, die Entlastungen mit Handelsintensität zu verbinden. Auch bei den Klimazielen muss man genauer hinschauen. Die Verbindung des Spitzenausgleichs mit Klimazielen schießt etwas über das Ziel hinaus. Es gibt den Emissionshandel und die Bepreisung von CO₂-Emissionen. Die Unternehmen wirtschaften damit und reduzieren Emissionen. Außerdem sind wir verpflichtet, CO₂-Neutralität herzustellen. Die Verbindung der Klimaziele mit dem Spitzenausgleich muss hinterfragt und sorgfältig geprüft werden.

Ich plädiere auch in Anbetracht der Kontrollen und dem notwendigen Nachhalten der Umsetzung der individuellen Investitionsvorgaben, die für Tausende von Unternehmen neu einzuführende Prozesse bedeuten, für Vereinfachung und Bürokratieabbau. Man muss überlegen, ob man nicht in Erwägung zieht, die Stromsteuer zu senken, wie das bereits viele europäische Länder getan haben, um die Elektrifizierung der Industrie zu fördern. Das muss nicht für immer und ewig gelten. Ich weiß auch, dass der Staat Steuereinnahmen braucht. Trotzdem müssen wir die Strombesteuerung für die Transformationsphase neu denken.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat für die Fraktion der SPD Kollege Kasper.

Abg. **Carlos Kasper** (SPD): Die Neufassung der Verordnungsermächtigung nach § 11 Absatz 4 StromStG wurde bereits angesprochen. Danach wird das BMF ermächtigt, abweichende Bestimmungen über die Klassifikation der Wirtschaftszweige zu treffen. Die Frage richtet sich an Herrn Gök vom Verband kommunaler Unternehmen e.V. Teilen Sie die vorgebrachte Kritik und könnte tatsächlich eine Rechtsunsicherheit entstehen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Gök vom Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Sv **Baris Gök** (Verband kommunaler Unternehmen e. V.): Frau Andreae hat es bereits gesagt: Lesen Sie noch einmal die BFH-Entscheidung, die in der Begründung des Gesetzentwurfs erwähnt wird. Dort hat ein Mitgliedsunternehmen aus unserem Verband den Spitzenausgleich geltend gemacht,



weil es sich auf die Zuordnungsregeln der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2003 (WZ 2003) berufen hat. Da gibt es eine Regelung, die u. a. sagt, wenn ein Unternehmen Bautätigkeiten hat, die nur für den eigenen Zweck sind und damit nach außen keine Wertschöpfung geschieht und dies zu Anlagevermögen führt, dann ist das als selbstständige Bautätigkeit zu werten. Zum Beispiel Abwasserversorgungsbetriebe haben im Einzelfall erhebliche Bauinvestitionen. Unter anderem wird auf diese BFH Entscheidung abgestellt.

Der BFH sagt etwas ganz Interessantes: Er sagt, die Klassifikation der Wirtschaftszweige ist über den Verweis in § 2 StromStG Teil des Gesetzes, also gilt dies auch für die Zuordnungsregeln. Der Gesetzgeber hat ganz klar vorab im Gesetz geregelt, wie die Unternehmen sich einordnen müssen, um entweder produzierendes Gewerbe zu sein oder nicht und um den Spitzenausgleich bzw. die besondere Entlastung für Unternehmen gemäß § 9b StromStG zu erhalten oder nicht. Nun wird eine Regelung geschaffen, die es der Zollverwaltung ermöglicht, diese Entscheidung umzukehren, ohne dass es dafür irgendwelche tatbestandlichen Regelungen gibt. In § 11 Nr. 4 StromStG steht im Prinzip Folgendes: Ist ein Unternehmen zwar ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, aber ist die Entlastung nach unserer Ansicht so nicht bezweckt oder gewollt, behalten wir uns als Zollverwaltung vor, die Entlastung zu verweigern. Der Gesetzgeber kann in diesem Gesetzgebungsverfahren – und da stimme ich Frau Andreae zu – sagen, dass es dafür schon bestehende Regeln dafür gibt. Andernfalls müssen wir uns leider vor den BFH bemühen, um dies erneut durchzuzweifeln. Dann wird sich ergeben, dass eine Verordnungsermächtigung nicht auf diese Art und Weise konzipiert werden kann. Es muss ganz klare Regeln geben. Der Steuerpflichtige bzw. der Steuerbegünstigte muss vorab wissen, unter welchen Voraussetzungen er unter Anwendung des Gesetzes die Steuererstattung geltend machen kann. Wir wollen hier im Prinzip nur Rechtsklarheit, und die haben wir nicht. Wenn Sie mich heute fragen, wonach das entschieden werden soll, könnte ich Ihnen nicht sagen, wie die Zollämter zukünftig entscheiden, welche Unternehmen sie rausnehmen und welche nicht.

Abg. **Carlos Kasper** (SPD): Ich möchte die Frage auch noch an Herrn Dr. Dirk Jansen stellen, mit der

Bitte vor allem darauf einzugehen, ob alle Zollämter an eine Verordnung des BMF gebunden sind.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Dr. Jansen von der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

Sv **Dr. Dirk Jansen** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Ich möchte den Vorrednern an dieser Stelle widersprechen. Die Verordnungsermächtigung steht bereits im Gesetz, d. h. es existieren bereits Regelungen in § 15 StromStV. Alle betroffenen Unternehmen, um die wir uns gerade streiten, wissen genau, dass sie Unternehmen sind, die in diese Regelung reinfallen und die deswegen streitig sind. Deswegen entscheidet auch nicht jedes Zollamt einzeln, sondern das Finanzministerium in einer entsprechenden Rechtsverordnung. Das ist in Artikel 80 GG so vorgesehen. Es gelten die Bestimmtheits-, Inhalt-, Zweck- und Ausmaß- sowie die Programmformel, Selbstentscheidungsformel und Vorhersehbarkeitsformel des Bundesverfassungsgerichts. Die Regelung, die im Gesetzentwurf vorgesehen ist, ermöglicht es den Zollämtern nicht, willkürlich irgendwelche Entscheidungen zu treffen, sondern man muss sie im Zusammenhang mit der Entlastungsregelung sehen. Durch den Verweis auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003, entstehen Pauschalierungen und damit Regelfälle, die so pauschal aber nicht funktionieren. Deswegen sieht der Gesetzentwurf keine Regelung vor, um damit willkürlich Unternehmen auszublenden, sondern es geht darum, die Steuereinnahmen vor Mitnahmeeffekten zu schützen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU hat der Kollege Herr Steiniger das Wort.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Das war gerade ein schöner Dialog. Ich würde Herrn Gök noch einmal die Gelegenheit geben wollen, darauf zu antworten.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Gök vom Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Sv **Baris Gök** (Verband kommunaler Unternehmen e.V.): Ich würde mich gerne zu dem äußern, was Herr Jansen angesprochen hat. In § 15 der StromStV gibt es lediglich Ausführungsregelungen bezüglich des „Wie“ des Schwerpunkts der wirt-



schaftlichen Tätigkeit. Das ist alles sehr gesetzestechnisch. Es geht aber um die Frage des „Wie“: Wie mache ich die Zuordnung im Einzelnen?

Die Frage, die wir vorab haben und die schon entschieden ist, ist das „Ob“. Bei dem „Ob“ sind nur die Zuordnungsregeln gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige maßgeblich. Da haben wir eine Vorentscheidung durch den BFH, da können wir nicht sagen: Lesen Sie einfach den Normtext! In dieser Norm steht nicht, dass eine Rechtsverordnung kommt. Die Zollämter werden ermächtigt, bzw. die Zollverwaltung wird ermächtigt, im Einzelfall – das ist wichtig – diese Zuordnungsregelung zurückzunehmen bzw. anders zu entscheiden. Die Grenzen sind nicht klar. Mir jedenfalls nicht. Ich wüsste nicht, welches Unternehmen jetzt rausfliegt oder nicht. Wenn ich die Begründung lese, weiß ich allerdings, wer auf jeden Fall mit dabei ist.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Steiniger?

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Vielleicht ist der Hinweis hilfreich, dass wir auch ein selbstbewusstes Parlament sind, was im Zweifel die Dinge so beschließen sollte, wie sie dann auch später umgesetzt werden.

Meine nächste Frage geht an Herrn Hömann von der Wirtschaftsvereinigung Stahl. Welche weiteren Instrumente müsste man neben dem Spitzenausgleich noch angehen, um der sehr schwierigen Situation, die Sie ganz zu Beginn beschrieben haben, entgegen zu wirken?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Hömann von der Wirtschaftsvereinigung Stahl.

Sv **Roderik Hömann** (Wirtschaftsvereinigung Stahl): Es ist gut, noch einmal über den Tellerrand hinauszuschauen. Ich würde kurz bekräftigen wollen, dass in so einer kritischen Situation eine Entlastung in Form von Energieabgaben und Energieumlagen dazu beiträgt, den Unternehmen eine Perspektive zu schaffen, um durch diese schwierige Zeit zu kommen. Das kam hier vorliegend ein bisschen zu kurz. Ich sehe zum Beispiel bei dem großen Thema der „Verlängerung“ – das hat Frau Andreae auch vorgetragen –, dass man Zeit braucht, um eine Anschlussregelung zu schaffen. Politische Ressourcen müssen erst einmal auf die Krisenbewältigung konzentriert werden, sodass

Verzögerungen drohen. Aus Sicht der Stahlindustrie sollte die Verlängerung des Spitzenausgleichs sich jedoch nicht nur auf 2023, sondern – wie schon seit Längerem diskutiert – um zwei Jahre auch auf das Antragsjahr 2024 erstrecken. Ansonsten bedeutet es, dass im nächsten Jahr schon wieder an der Anschlussregelung gearbeitet wird. Die Unternehmen wissen nicht, was dann in zwei Jahren an Steuerbelastungen auf sie zukommt und ob sie die Voraussetzungen für eine weitere Entlastung erfüllen. Es besteht eine große Unsicherheit. Diese kann man dadurch beseitigen, dass man eine Verlängerung von zwei Jahren regelt. Wir haben alle keine Glaskugel, aber es wäre sicherlich sehr optimistisch anzunehmen, dass die Krise im Sommer des kommenden Jahres vorbei ist. Wir werden uns sicherlich auf eine lange Zeit einrichten müssen.

Da kommen wir dann auch zu dem weiteren Thema, das Sie angesprochen haben. Wir brauchen kurzfristig die bereits angekündigte Strompreis- und Gaspreisbremse, um für die Überbrückung der Krise wettbewerbsfähig zu bleiben. Das muss sehr schnell kommen und durchgreifend sein. Nichtsdestotrotz werden wir mittel- und langfristig die Preise für energieintensive Grundstoffindustrien dauerhaft auf ein wettbewerbsfähiges Niveau – im Vergleich zu den USA und dem internationalen Durchschnitt – bringen müssen. Nur so ist die Transformation der Industrie zur Klimaneutralität wettbewerbsfähig möglich und kann hier in Deutschland und Europa stattfinden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Steiniger, haben Sie eine Nachfrage?

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Könnten Sie das, was Sie gesagt haben, noch einmal mit dem Begriff „Carbon Leakage“ in Verbindung bringen? Es führt zu nichts, wenn wir die Industrie bei uns zerstören und der Stahl woanders produziert wird, oder sehe ich das falsch?

Sv **Roderik Hömann** (Wirtschaftsvereinigung Stahl): Ja, genau das ist der Punkt. Carbon Leakage sollte tunlichst vermieden werden. Denn wenn die Transformation nicht hier in Form von Investitionen in CO₂-arme Verfahren stattfindet, dann muss man nicht annehmen, dass das bei einer Produktionsverlagerung im Ausland geschieht. Wir sehen weltweit sehr viele CO₂-intensive Investitionen. Deswegen muss es unser Ziel sein, Carbon Leakage



zu vermeiden, damit die Transformation in Deutschland und Europa stattfinden kann.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der AfD hat nun der Kollege Schmidt das Wort.

Abg. **Jan Wenzel Schmidt** (AfD): Meine Frage richtet sich an Herrn Zerkawy vom Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.: Die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit einer Investition soll nach dem Gesetzentwurf mit der Kapitalwertmethode ermittelt werden. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass Sie das als vorteilhaft begrüßen, da Sie bei der Amortisationsrechnung Nachteile sehen. Mich würde interessieren, welche konkreten Nachteile bzw. Vorteile Sie sehen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Zerkawy vom Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V..

Sv **Florian Zerkawy** (Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.): Zunächst begrüßen wir, dass es im Gesetzentwurf eine Verknüpfung zwischen den Entlastungen und den Gegenleistungen auf Unternehmensebene gibt, das heißt, mit der Umsetzung von Maßnahmen und Endenergieeinsparmaßnahmen. Wie die Kollegin von der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. bereits gesagt hat, müssen nach dem Gesetzentwurf die Unternehmen lediglich die Bereitschaft erklären, Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen. Es ist nicht ganz klar, wie das konkret nachgewiesen werden soll und welche Folgen es hätte, wenn sie es nicht tun. An dieser Stelle wäre es wünschenswert, den Gesetzentwurf zu konkretisieren, damit für die Unternehmen Klarheit herrscht, wie sie die Anforderungen umsetzen können.

Zu Ihrer Frage bezüglich der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit möchte ich auf die DIN EN 17463 hinweisen. Die Kollegin von der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. kann sicherlich genauere Ausführungen zu dieser DIN-Norm machen, in der die Kapitalwertmethode beschrieben ist, mit der man Investitionen im Energiebereich bewerten kann. Der Unterschied zur Amortisationsmethode liegt darin, dass man gerade im Bereich der Effizienz- bzw. Klimaschutzinvestitionen häufig lange Zeiträume hat, bis sich die Investitionen amortisieren. Bei der Amortisationsrechnung fallen bei einer Investition, die sich beispielsweise innerhalb von drei Jahren amortisiert haben soll, viele aus Effizienz-sicht sinnvolle Maßnahmen

wieder heraus, weil sie nach der Amortisationsrechnung nicht wirtschaftlich wären.

Demgegenüber stellt man bei der Kapitalwertmethode fest, dass es eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Investition ist, die sich für die Unternehmen lohnt. Gleichzeitig hat sie einen Nutzen, weil man Energie einspart und als Folge eine CO₂-Minderung hat. Insofern ist es der richtige Weg, auf die Kapitalwertmethode zu setzen. Dies ist in der Gesetzesbegründung auch entsprechend ausgeführt.

Im Gesetzestext findet sich jedoch kein Verweis auf die DIN EN 17463. Dies sollte konkretisiert werden, etwa in den Begriffsbestimmungen in § 1a EnergieStG bzw. § 2 StromStG oder direkt in § 55 Absatz 5 EnergieStG bzw. § 10 Absatz 4 StromStG, wo es um die Entlastung geht.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Schmidt, haben Sie eine Nachfrage?

Abg. **Jan Wenzel Schmidt** (AfD): Ja, vielen Dank für die Ausführungen. Die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. wurde bereits angesprochen, sodass ich nachfragen möchte, ob Frau Dr. Ruhl etwas ergänzen will.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Frau Dr. Ruhl.

Sve **Dr. Tatjana Ruhl** (Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V.): Um noch einmal den Vergleich zwischen den beiden Methoden klarzustellen: Bei der Amortisationszeitrechnung stellt man eine isolierte Betrachtung der Energieeffizienzinvestition an. Dabei schaue ich mir an, was mich die Investition kostet und was ich über die eingesparte Energie wieder zurückerhalte.

Bei der Kapitalwertmethode betrachtet man, ob die Investition im Gesamtkontext des Unternehmens im Vergleich zu allen anderen Optionen sinnvoll ist – auch beispielsweise im Vergleich zu, ob man eine neue Produktionslinie aufbauen oder das Marketing-Team aufstocken möchte. Es fließen verschiedene Ausgangsparameter in die Betrachtung ein, die nach besten Controlling-Methoden bewertet werden. Man betrachtet, was diese Investition kostet, welche Verzinsung die nächstbeste Option hat – also zum Beispiel der Ausbau einer anderen Produktionslinie –, welche Energiepreise angenommen werden – hier spielt unternehmensindividuell der entsprechende Vertrag des Unternehmens eine Rolle – oder welche Nutzungsdauer die Investition hat. Das wird alles zusammengerechnet, unter



Berücksichtigung einer Risikobewertung, sodass man am Ende nach bester betriebswirtschaftlicher Praxis weiß, ob die Investition für das Unternehmen sinnvoll ist. Die Kapitalwertmethode ist der Amortisationszeitrechnung ganz klar überlegen und sollte hier deshalb in der Breite angewendet werden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Herr Kollege Müller das Wort.

Abg. **Sascha Müller** (B90/GR): Auch ich habe eine Frage an Frau Dr. Ruhl von der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V.: Haben Sie, abgesehen von Ihrem bereits ausgeführten Punkten, weitere Verbesserungsvorschläge am derzeit noch geltenden Regime? Welche Rolle spielt im Kontext der heutigen Diskussion die Ankündigung, dass es bald ein Energieeffizienzgesetz geben soll?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat erneut Frau Dr. Ruhl von der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V..

Sve **Dr. Tatjana Ruhl** (Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V.): Ich glaube, wir müssen das insgesamt im großen Kontext sehen. Im Moment haben wir die Situation, dass die Unternehmen wegen Energiepreissubventionen Energiemanagementsysteme betreiben. Das ist bislang für Deutschland gut gewesen. Aber es ist eine Regelung, die eigentlich ganz klar ins Ordnungsrecht gehört. Wenn ich ein Unternehmen mit einer gewissen Größenordnung und einem gewissen Gesamtenergieverbrauch habe, dann ist das eine Frage, die in den großen Rahmen gehört und nicht in ein Nebengesetz. Deswegen begrüße ich es sehr, dass wir jetzt ein Energieeffizienzgesetz auf den Tisch bekommen, das potentiell eine Regelung zum Energiemanagement enthält. Damit entfällt dann auch eine Regelung in diesem Gesetzentwurf zum Spitzenausgleich.

Danach kann man sich weiter fragen, was noch in diesen größeren, ordnungsrechtlichen Rahmen gehört. Dies ist möglicherweise die Umsetzungspflicht von Energieeffizienzmaßnahmen, die nicht ganz so weit gehen, wie wenn man sie als Gegenleistung für eine Subvention erbringen muss. Man kann dann über die Größenordnung dieser Maßnahmen diskutieren und darüber, wie man sie ver-

kürzt. In der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV) ist eine Möglichkeit bereits vorgesehen, nämlich eine Einschränkung bezüglich der Nutzungsdauer. In der EnSimiMaV sind es momentan 20 Prozent. Das ist eine Variante für diese kurzfristig geltende Verordnung gewesen, über die man nicht so schnell streiten muss. Für das Energieeffizienzgesetz wird man schauen müssen, was der größere Rahmen ist, mit dem man agieren kann.

Dann kann man schauen, was zusätzlich verlangt werden kann, wenn es um das Subventionsrecht geht. Es muss gut mit dem Steuergeld umgegangen werden. Denn alles, was als Entlastung gewährt wird, landet am Ende nicht mehr im Haushalt. An der Stelle müsste etwas mehr verlangt werden. So wie es jetzt hier für den Spitzenausgleich vorgesehen ist, nämlich die Umsetzung der tatsächlich für das einzelne Unternehmen wirtschaftlich vorteilhaften Maßnahmen. Das kann man entsprechend abschichten. Das ist aber auch etwas, was man über die verschiedenen Energiepreisbestandteile hinweg regeln sollte und nicht nur im vorliegenden Einzelgesetz. Dies ist auch für andere Energiepreissubventionen der Fall.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Müller, haben Sie eine Nachfrage?

Abg. **Sascha Müller** (B90/GR): Ja, ich habe noch zwei Fragen an Herrn Zerzawy. Nachdem ich in der ersten Fragerunde den Eindruck hatte, dass Sie mit Ihren Vorschlägen nicht fertig geworden sind, möchte ich Sie fragen, ob Sie noch einen weiteren Verbesserungsvorschlag für den aktuellen Gesetzentwurf haben. Halten Sie es außerdem für sinnvoll, bei der Neuregelung auf eine Reform der EU-Energiesteuerrichtlinie zu warten?

Sv **Florian Zerzawy** (Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.): Ich war vorhin nicht fertig geworden. Ich wollte zu der Frage der zweijährigen oder einjährigen Verlängerung Stellung nehmen. Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, sehr zügig an einer grundlegenden Reform des Spitzenausgleichs zu arbeiten. Das bedeutet: Wie aktuell geplant, sollte im Sommer nächsten Jahres die Reform des Spitzenausgleichs vorbereitet werden.



Das halten wir für sinnvoll und notwendig, da die Energie- und Stromsteuer wie alle anderen Regelungen im Energiebereich auf die Klimaziele ausgerichtet werden.

Wir brauchen dringend eine Harmonisierung der Fiskalpolitik mit den Klimazielen. Es kann nicht sein, dass die fiskalischen Regeln den Klimazielen entgegenlaufen. Dazu gehört der Spitzenausgleich genauso wie viele andere Regelungen im Energiebereich, die Entlastungen gewähren. Wir brauchen eine Ausrichtung auf die Klimaziele, da diese ansonsten in Gefahr sind. Wir sehen bereits mit Sorge, dass die nötige Transformation der Industrie nicht schnell genug vorangeht. Eine Umstellung auf die Förderung der Transformationsbemühungen der Industrie wäre aus unserer Sicht das Sinnvollste, da man so direkt die Klimaschutzinvestitionen fördern würde.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dann machen wir weiter mit der Fraktion der SPD. Hier hat der Kollege Kasper das Wort.

Abg. **Carlos Kasper** (SPD): Ich würde gerne noch einmal Herrn Dr. Jansen die Möglichkeit geben, weiter auszuführen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Dr. Jansen von der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

Sv **Dr. Dirk Jansen** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Vielen Dank. Der hier in Rede stehende § 11 Nr. 4 StromStG beinhaltet eine Verordnungsermächtigung. Es freut mich, dass wir ein sehr selbstbewusstes Parlament haben. Vor dem Hintergrund der Übertragungsmöglichkeit in Art. 80 Grundgesetz ist die Frage zu stellen, ob sich das Parlament wirklich mit jeder Detailfrage beschäftigen will. Man muss bei Verordnungsermächtigungen – so ist es auch ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – die Gesamtnorm, die Gesetzesbegründung und damit auch die Regelung der Entlastungsnorm in die Gesamtbeurteilung mit einbeziehen. Die ursprüngliche Entscheidung, dass man die Unternehmen entlastet, die sich im internationalen Wettbewerb befinden, fiel bereits 2012. Deswegen gibt es den Verweis auf die WZ 2003 und die Verordnungsermächtigung, bei der auch andere verfassungsrechtliche Prinzipien wie etwa die Gleichmäßigkeit und Folgerichtigkeit der Besteuerung gelten.

Dies sind Prinzipien, die im Rahmen einer solchen Verordnungsermächtigung zu beachten sind.

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht es nicht, jedem Zollamt einzeln zu entscheiden, ob ein Unternehmen dazugehört oder nicht. Sie ermächtigt vielmehr das Bundesministerium der Finanzen, eine Verordnungsregelung zu schaffen, um Fehlentwicklungen bei diesem Verweis auf die WZ 2003 zu korrigieren. Denn der Gesetzgeber hat – ich hatte das bereits als Pauschalierung bezeichnet – durch diesen Verweis auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige gesagt, dass die Unternehmen dazugehören, die statistisch in diese Bereiche gehören. Dabei gehen wir im Regelfall davon aus, dass diese Unternehmen dem internationalen Wettbewerb unterliegen, weswegen die Besteuerung entsprechend reduziert werden muss.

Es gibt jedoch viele Detailregelungen innerhalb dieser Klassifikation der Wirtschaftszweige, sodass auch Unternehmen berücksichtigt werden, bei denen man bei objektiver Betrachtung die Frage stellen muss, ob sie dort tatsächlich hineingehören. Die Gesetzesbegründung nennt ein plakatives Beispiel, dass nämlich die kommunalen Abwasserentsorger in diesen Bereich gehören. Das kann man entsprechend diskutieren.

Selbstverständlich gibt das Parlament mit der Verordnungsermächtigung Entscheidungshoheit ab. Das ist im Grundgesetz auch so angelegt. Die Frage ist, wie weitgehend diese Entscheidungsmöglichkeit ist. Es ist ein sehr schwieriges verfassungsrechtliches Fahrwasser, weil das Bundesverfassungsgericht das sehr konkretisiert hat. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH), die dieser gesamten Diskussion zugrunde liegt, kann man sehr lange diskutieren. Es ist übrigens eine Entscheidung des BFH und nicht des Bundesverfassungsgerichts. Das bitte ich, im Hinterkopf zu behalten. Der BFH hat sich mit einer verfassungskonformen Auslegung beholfen, um in dem Fall etwas sagen zu können, was eine etwas erstaunliche Herangehensweise des BFH darstellt.

Man möchte nun die Regelung, die es bereits in der StromStV gibt, wieder so gestalten, dass auch die Ausführungen des BFH darin zum Tragen kommen und die Unternehmen, die durch die Regelung in § 15 StromStV bereits jetzt schon sozusagen nicht dazu gehören, weiterhin berücksichtigt werden. Deswegen stellt das auch keine Neuregelung dar,



mit der jetzt in Einzelfällen entschieden werden kann, ob ein Unternehmen dazugehört oder nicht. Ein solches Vorgehen wäre auch eindeutig verfassungswidrig. Vielmehr ist es eine Entscheidung, dass Ungenauigkeiten durch den pauschalierten Verweis auf die WZ 2003, also bei der Frage, welche Unternehmen dazu gehören oder nicht, durch entsprechende Verordnungsregelungen abgefangen werden können. Diese Verordnungsregelungen gibt es bereits jetzt, sie stehen in der Verordnung fest. Die betroffenen Unternehmen und Unternehmenskreise sind davon umfasst. Herr Gök hat bereits ausgeführt, dass die Abwasserunternehmen dazu gehören.

Wenn wir jetzt über eine einjährige Verlängerung reden, ist die Frage, ob es sich dann lohnt, diesen Streit auszudiskutieren. Es ist ein schwieriger, fachjuristischer Streit, den man führen kann. Ob dieser dann Rechtssicherheit schafft oder nicht, kann im Bereich von Verordnungsregelungen und dem tiefsten Steuerverfassungsrecht nicht garantiert werden. Das kann man, glaube ich, so festhalten.

Im Ergebnis darf man aber diese Verordnungsermächtigung bitte nicht so lesen, dass hier im Einzelfall entschieden wird, sondern man muss sie in den Gesamtkontext der Entlastungsnorm und den ursprünglichen Zielen des Gesetzgebers stellen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU hat der Kollege Herr Steiniger das Wort.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Meine abschließende Frage geht noch einmal an Frau Andreae vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V..

Könnten Sie zum einen auch noch einmal auf die diskutierte Frage bezüglich der Verordnungsermächtigungen eingehen, sodass wir diese Frage abschließend klären können.

Zum anderen wurde die EU-Energiesteuerrichtlinie heute bereits mehrfach adressiert. Wie sehen Ihre Erwartungen hinsichtlich der anstehenden Reform aus?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Frau Andreae.

Sve **Kerstin Andreae** (BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.): Ich würde dennoch bei meinen Ausführungen zum § 11 StromStG bleiben wollen. Ich war froh über Ihren

Schlussatz, warum man das in einem Jahr noch anpacken soll, wenn sowieso eine Neuregelung der Anschlussregelung gebraucht wird. Das würde ich unterstreichen wollen. Was die Ausgestaltung im Einzelnen angeht, weise ich darauf hin, dass es jetzt schon Fälle gibt, die der BFH entscheiden muss, und es im Einzelfall immer mit Streitigkeiten verbunden ist. Deswegen empfehle ich dringend, es über ein Gesetz zu machen, das regelt, wer begünstigt ist. Dies sollte nicht über eine Verordnung geschehen, die dann beim Bundesministerium der Finanzen liegt. Daher würde ich bei meinen Ausführungen trotz der Erläuterungen, die mit Sicherheit richtig sind, bleiben wollen. Ich glaube, dass Ihr Schlussatz, diese Regelung jetzt nicht anzupacken, der entscheidende ist.

Bezüglich der Frage zur EU-Energiesteuerrichtlinie und den Strom- und Energiesteuern möchte ich ausführen, dass wir uns momentan in einer Situation befinden, in der die Energiepreiskrise enorme Auswirkungen auf die Industrie hat, und zwar auf die komplette und nicht nur die energieintensive. Wir sind uns einig, dass die Industrie transformieren muss und dass die Klima- und Effizienzziele erreicht werden müssen. Im Übrigen nehme ich die Diskussion in der Wirtschaft so wahr, dass klar ist, dass die Zukunftsfähigkeit genau darin liegt.

Dennoch ist im Moment die Steuer-, Kosten- und Preisbelastung enorm hoch, sodass die Absenkung der Stromsteuer auf europarechtliches Mindestmaß eine schnelle Maßnahme für alle darstellt. Der eigentliche Hintergrund ist, dass es eine Bundessteuer ist. Das Aufkommen ist nicht verteilt auf Bundes- und Länderhaushalte. Es ist eine reine Bundessteuer. Das heißt, die Mittel fehlen dann im Bundeshaushalt. Das muss man sich klar machen. Das ist die Diskussion, die dahinter steht. Es wäre aber eine schnelle Entlastungswirkung, die schnell umzusetzen ist. Wir haben große Diskussionen um Strom- und Gaspreisbremsen sowie Industriestrompreise und es werden noch viele Diskussionen auf uns zukommen.

Die Absenkung der Stromsteuer auf europarechtliches Mindestmaß geht jedoch sehr schnell. Darüber hinaus hat es eine sehr positive Wirkung auf die Elektrifizierung. Wenn wir wollen, dass Elektromobilität voran geht und der Wärmemarkt elektrifiziert wird, muss Strom günstiger werden. Dies geht über die Stromsteuer. Das ist schon eine lang andauernde Diskussion, die nicht neu ist und die



wir alle kennen. Wir haben jetzt die Möglichkeit, kurzfristig und auch perspektivisch schnell im Hinblick auf die Elektrifizierung voran zu gehen. Wasserstoffherzeugung, Wärmepumpen, Elektromobilität – das hängt alles miteinander zusammen. Das ist eine Ausrichtung, auf die sich die Regierung verständigt hat. Deswegen würde ich das unterstützen.

Skeptisch bin ich bei der Absenkung aller Energiesteuern. Hier muss man schauen. Das ist ein großes Volumen, wir reden über 40 Milliarden Euro. Das betrifft Heizöl und Gas. Dabei geht es auch um die Frage der Lenkungswirkung. Deswegen sind wir als BDEW an der Stelle zurückhaltender. Das ist auch dieses große Rad, über das wir hier sprechen. Das steht bei uns nicht im Fokus. Das Entscheidende ist die Stromsteuer und der europäische Kontext bei der Fragestellung, wie hier eine schnelle Entlastungswirkung erreicht werden kann. Wir brauchen

eine schnelle Entlastung für die Industrie. Bei der Stromsteuer kann ich es mit etwas Gutem verbinden, nämlich die Elektrifizierung voranzubringen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Somit wären wir am Ende der öffentlichen Anhörung. Ich bedanke mich bei den Damen und Herren Sachverständigen, bei allen Zuhörerinnen und Zuhörern, beim BMF, bei den Kolleginnen und Kollegen. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 15:34 Uhr

Alois Rainer, MdB

Vorsitzender



- Anlagenverzeichnis -

- Anlage 1:** Stellungnahme des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- Anlage 2:** Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
- Anlage 3:** Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)
- Anlage 4:** Stellungnahme des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V. (FÖS)
- Anlage 5:** Stellungnahme des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. (VCI)
- Anlage 6:** Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Stahl

bdeu

Energie. Wasser. Leben.

Berlin, 17. Oktober 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**Reinhardtstraße 32
10117 Berlinwww.bdeu.de

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energie- steuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlänge- rung des sogenannten Spitzenausgleichs

BT-Drucksache 20/3872

Anhörung im BT-Finanzausschuss am 19.10.2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Wir bedanken uns für Ihre Einladung zur Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 2022 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sog. Spitzenausgleichs (Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz – SpAVerlG“).

Wird Erdgas oder Strom von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes innerbetrieblich verwendet, können Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ihre Stromsteuer- und Energiesteuerschuld durch den sog. Spitzenausgleich gemäß § 10 StromStG, § 55 EnergieStG senken. Diese Entlastung wurde bereits im Jahre 1999 im Gesetz zur Ökologischen Steuerreform verankert. Sie ist seitdem ein immanenter Bestandteil des deutschen Energiesteuerrechts. Ziel des Spitzenausgleichs war und ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft auch gegenüber dem Ausland zu erhalten. Diese Zielsetzung hat nicht an Aktualität verloren, im Gegenteil: sie hat wegen der zunehmenden Intensität des globalen Wettbewerbs sogar an Bedeutung für die Unternehmen der deutschen Wirtschaft gewonnen. Die Entlastung der deutschen Wirtschaft ist darüber hinaus heute mehr denn je von besonderer Wichtigkeit, da die deutsche Energie- und Stromsteuerbelastung um ein Vielfaches höher ist, als es die europäische Energiesteuererrichtlinie fordert: So liegt der deutsche Stromsteuersatz mindestens 20-mal höher als der EU-Mindeststeuersatz und damit deutlich höher als in anderen europäischen Ländern.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

1. Die gesetzliche Neuregelung des energie- und stromsteuerlichen Spitzenausgleichs soll durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nun um ein Jahr bis zum 31.12.2023 verlängert werden (**§ 55 EnergieStG / § 10 StromStG**). Danach wird diese wichtige steuerliche Entlastungsmöglichkeit für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für 2023 weiter gewährt. Wir begrüßen die Neuregelung. Wir halten es jedoch für geboten, dass die Verlängerung, wie bereits intensiv besprochen, bereits heute um ein weiteres Jahr ergänzt wird, um weitere Planungsunsicherheit für die Unternehmen zu vermeiden. Für die betroffenen Unternehmen wäre eine solche längere Planungssicherheit bis Ende 2024 dringend erforderlich.
2. Wir begrüßen grundsätzlich Vereinfachungen bei der Registrierung (**Änderung § 4 StromStG**). Die Vereinfachung, dass Eigenerzeuger keine Erlaubnis beantragen müssen, wenn die Erzeugung in Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 stattfindet, wird ausgeweitet. Fraglich ist, ob das indirekt bedeutet, dass Gesellschaften bei Aufstellen eines mobilen Stromaggregates bisher evtl. eine Erlaubnis als Erzeuger benötigt haben, was ggf. zu formalen Verstößen in der Vergangenheit geführt hat. Solche Sachverhalte sollten daher auch rückwirkend nicht aufgegriffen werden.

3. Die geplante Änderung des **§ 11 Nr. 4 StromStG** betrifft die Einstufung eines Unternehmens als Produzierendes Gewerbe und damit verbunden die Möglichkeit, vielfältige Steuerentlastungen (Spitzenausgleich, ermäßigter Steuersatz) in Anspruch zu nehmen. Das BMF soll hier ermächtigt werden, festlegen zu können, wann ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes vorliegt, auch abweichend von der nach § 2 Nr. 3 StromStG bislang allein maßgebenden Klassifikation der Wirtschaftszeige des Statistischen Bundesamtes. Laut Gesetzesbegründung soll die Änderung lediglich eine Klarstellung bewirken.

Diesen Vorschlag lehnen wir ab. Diese jetzige Verfahrensweise der Zuordnung hat sich lange bewährt, die Unternehmen haben durch diese Anknüpfung Rechtssicherheit.

Das BMF wollte in der Vergangenheit, durch Änderung der StromStV (Einfügung eines neuen § 15 Abs. 9 StromStV) bestimmte Unternehmen (wie z.B. Wasserverbände mit hoher Bautätigkeit) nicht mehr zum Produzierenden Gewerbe zählen. Das wurde vom BFH abgewiesen (BFH VII R 14/18). Der BFH vertrat hier die Auffassung, dass die vorgenommene Änderung der StromStV die vom Grundgesetz vorgegebene Regelungsbefugnis der dem Verordnungsgeber eingeräumten Ermächtigungsgrundlage überschreitet und deshalb nichtig ist. Wir befürchten, dass mit der vorgeschlagenen Ausweitung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in § 11 Abs. 4 StromStG vom BMF ein neuer Weg zur möglichen Verkleinerung des Kreises „Unternehmen des Produzierenden Gewerbes“ eingeschlagen wird. Hier wird Gesetzgebungskompetenz auf den Verordnungsgeber verlagert. Eine für die Unternehmen derartig wichtige Einordnung sollte aber allein dem Gesetzgeber überlassen sein.

Wir fordern daher, dass diese Ermächtigungsgrundlage gestrichen wird.

Weitere Forderungen

- Es sollte zügig mit der Erarbeitung einer nachhaltigen **Anschlussregelung „Spitzenausgleich“** begonnen werden, denn dieser Prozess nimmt erfahrungsgemäß viel Zeit in Anspruch. Gerne stehen wir für Gespräche hierzu zur Verfügung.
- Wir bitten auch dringend um die **Verlängerung der weiteren Steuerentlastungsmöglichkeiten** für das Produzierende Gewerbe nach § 54 EnergieStG (Entlastung in 2020 für 14.946 Unternehmen 177 Mio. Euro) und nach § 9b StromStG (Entlastung in 2020 für 33.396 Unternehmen 1.013 Mio. Euro). Diese muss zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ebenfalls zeitnah über das Jahr 2022 hinaus verlängert werden.

- Wir bitten die Bundesregierung, die **Stromsteuer auf das europäisch zulässige Mindestmaß zu senken**.
- Anlässlich der anhaltenden Krisensituation möchten wir gerne die Diskussion zum Thema „**Strom- und Energiesteuer bei Forderungsausfall**“ erneut aufnehmen. Nach der derzeitigen Rechtslage trägt der Steuerschuldner, also regelmäßig das Energieversorgungsunternehmen, im Energie- und Stromsteuerrecht das Insolvenzrisiko des Letztverbrauchers. Wenn der Letztverbraucher zahlungsunfähig ist und die Energie- bzw. die Stromlieferung nicht mehr bezahlen kann, bleibt das Energieversorgungsunternehmen für diese Lieferungen trotzdem verpflichtet, die Energie- bzw. Stromsteuer an den Fiskus abzuführen. Das Stromsteuergesetz und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung sehen zurzeit keine Möglichkeit der Erstattung oder Vergütung derjenigen im Verkaufspreis enthaltenen Strom- und Energiesteuer vor, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Kunden ausfällt. Auch im Energiesteuergesetz und in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung gibt es keine entsprechende Regelung für die Abgabe von leitungsgebundenem Gas. Während beispielsweise das Umsatzsteuergesetz (UstG) eine Korrekturregelung für Zahlungsausfälle der Kunden beinhaltet, gibt es dagegen keine vergleichbare Regelung für leitungsgebundene Energielieferungen (Strom und Erdgas).

Der BDEW hatte sich bereits mehrfach für eine gesetzliche Regelung eingesetzt. Das BMF hielt in den vergangenen Jahren eine ausdrückliche Regelung dieser Problematik für verzichtbar, weil - so das BMF - die Möglichkeit eines Erlasses der Steuerschuld aus Billigkeitsgründen nach § 227 AO bestehe. Die Entscheidung des BFH zu diesem Thema (Urteil vom 17.12.2013, VII R 8/12) ist auf Basis des geltenden Rechts ergangen. Der BFH hatte hier entschieden, dass der Stromsteuerschuldner keinen Anspruch auf Billigkeitserlass der Stromsteuer hat, wenn die Stromsteuer wegen Zahlungsunfähigkeit des Letztverbrauchers nicht auf diesen direkt abgewälzt werden kann. Eine Abwälzung der Steuer auf den Verbraucher bleibe durch eine entsprechende Preiskalkulation jedoch weiterhin möglich, so der BFH.

Durch die wirtschaftlichen Folgen insbesondere des Ukraine Krieges sind in der Zukunft jedoch zunehmend Forderungsausfälle und Insolvenzen zu erwarten. Das Thema gewinnt daher in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Unternehmen in Deutschland insgesamt weiter an Bedeutung und ist für die Energieversorgungsunternehmen im speziellen von zunehmend hoher wirtschaftlicher Bedeutung. In diesem wirtschaftlichen Umfeld sollten aus unserer Sicht mögliche Preissteigerungen von Strom- und Gaslieferungen aufgrund zu zahlender Energie- und Stromsteuer aus übergewälzten Forderungsausfällen möglichst vermieden werden.

Petition: Im Energie- und im Stromsteuergesetz sollte eine gesetzliche Korrekturregelung für Zahlungsausfälle beim Kunden eingeführt werden, durch die gewährleistet wird, dass Energieversorgungsunternehmen in solchen Fällen die Energie- und Stromsteuer nicht an den Fiskus abführen müssen.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38



Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Alois Rainer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

B7 GERMANY
2022

Steuern und Finanzpolitik

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Datum
17. Oktober 2022

Seite
1 von 3

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs (SpAVerlG)

Sehr geehrter Herr Rainer,

für die öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs" (BT-Drucksache 20/3872) nehmen wir wie folgt zum Gesetzentwurf Stellung:

Zu den Regelungen zum Spitzenausgleich nach § 55 EnergieStG und § 10 StromStG

Der BDI begrüßt die Verlängerung der bestehenden Vereinbarung zum Spitzenausgleich unter der Voraussetzung des Betriebes eines Energie- oder Umweltmanagementsystems. Die Verlängerung nur um ein Jahr ist jedoch nicht ausreichend und muss auf zwei Jahre ausgeweitet werden. Die Verlängerung muss sowohl für das Antragsjahr 2023 wie 2024 gelten. Dies ist notwendig zur Sicherstellung einer wettbewerbsfähigen Steuerlast und um die Erarbeitung einer langfristigen Anschlussregelung in Abstimmung mit der neuen europäischen Energiesteuerrichtlinie gewährleisten zu können.

Seit der Einführung der ökologischen Steuerreform im Jahr 1999 bestand ein Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft, dass eine wettbewerbsfähige Energiebesteuerung für das produzierende Gewerbe sichergestellt werden muss. Der BDI hat frühzeitig mit Ablauf der Vereinbarung zum sogenannten Spitzenausgleich zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft vom 1. August 2012 zum Ende des Jahres 2020 eine Fortführung der Steuerentlastung für das produzierende Gewerbe gefordert und einen eigenen Vorschlag für die Verlängerung der Vereinbarung um zwei Jahre vorgelegt. Dies

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281430
F: +493020282430

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
A.Selter@bdi.eu

war von BMWi und BMF seinerzeit begrüßt und eine Anschlussregelung angestoßen worden; allerdings wurde diese bisher nicht umgesetzt.

Seite
2 von 3

Die Notwendigkeit der Steuerentlastung besteht unverändert, da Deutschland im europäischen Vergleich insbesondere mit einer Stromsteuer von 20,50 Euro pro MWh anstelle des europäischen Mindeststeuersatzes von 0,50 Euro MWh mit Abstand den höchsten Steuertarif aufweist. Zur Förderung der CO₂-neutralen strombasierten Transformation der Wirtschaft wurde das Besteuerungsniveau von Strom im übrigen Europa stark verringert. Damit steht Deutschland mit Abstand an der Spitze der Strombesteuerung mit der Konsequenz nicht wettbewerbsfähiger Kostenstrukturen. Unsere Kernforderung bleibt damit, die Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß zu reduzieren, um die Elektrifizierung der deutschen Wirtschaft zu beschleunigen. Ohne eine grundsätzliche Senkung der Stromsteuer ist der Erhalt der bisherigen Steuerentlastung angesichts der aktuellen schwierigen wirtschaftlichen Lage umso notwendiger.

Die Verlängerung des Spitzenausgleichs stellt keine Entlastung von den exorbitant steigenden Energiekosten dar. Der Spitzenausgleich sichert allein wettbewerbsfähige Steuersätze für das produzierende Gewerbe im europäischen Vergleich. Es ist daher unverständlich, warum der Referentenentwurf explizit eine weitergehende Verlängerung der Begünstigung ausschließt.

Zum Erhalt der bisherigen Entlastung fordern wir eine zweijährige Verlängerung der bisherigen Vereinbarung. Voraussetzung einer Steuerentlastung sollte auch für das Antragsjahr 2024 das Betreiben eines Energie- oder Umweltmanagementsystems sein. Eine zweijährige Verlängerung ist notwendig, um zusätzliche Belastungen für die Unternehmen durch nicht-wettbewerbsfähige Energiesteuern zu verhindern. Eine zweijährige Verlängerung ist außerdem notwendig, um fristgerecht eine Anschlussregelung zu erarbeiten. Das BMF hat hierfür bereits Vorarbeit geleistet. Die Ausgestaltung einer Anschlussregelung hängt von den Regelungen der neuen Europäischen Energiesteuerrichtlinie (ETD) ab. Bislang ist das Ergebnis der Verhandlungen zur ETD nicht absehbar. Wir plädieren daher dafür, die zweijährige Verlängerung der bisherigen Regelung zu nutzen, um in Abstimmung mit der ETD eine rechtsichere langfristige Folgeregelung zur Sicherstellung wettbewerbsfähiger Steuertarife für das produzierende Gewerbe sicherzustellen.

Petitum

Artikel 1 Nr. 8. a) zu § 55 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 EnergieStG-E sollte wie folgt angepasst werden: „3. für das Antragsjahr 2023 und 2024, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr 2023 und 2024 die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erfüllt.“

Artikel 2 Nr. 2 b) zu § 10 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 StromStG-E sollte wie folgt angepasst werden: „3. für das Antragsjahr 2023 und 2024, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr 2023 und 2024 die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erfüllt.“

Die Gesetzesänderung sieht vor, die Verordnungsermächtigung des § 11 Nr. 4 StromStG dahingehend zu ändern, dass der Ordnungsgeber die Möglichkeit hat, abweichend von den statistischen Zuordnungsregelungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, materielle Regelungen zu treffen, um den Kreis der begünstigten Unternehmen abzuändern. Dies soll laut Begründung dem Ordnungsgeber ermöglichen, aus klassifikatorischer Sicht nachvollziehbare, aber im Rahmen der Gewährung von Subventionen nicht angezeigte Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

Die vorgesehene Ermächtigung eröffnet dem Ordnungsgeber die Möglichkeit, den Kreis der Begünstigten in Abweichung zu den europäischen Vorgaben einzuschränken. Die Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen ist durch die Europäische Union harmonisiert und die Grundlage europäischer und nationaler Regulierungen. Mit der vorgesehenen Ermächtigung befürchten die Unternehmen Rechtsunsicherheit und Wettbewerbsnachteile. Wir plädieren daher, an der bisherigen Regelung festzuhalten.

Petitum

Streichung der Änderung der Artikel 2 Nr. 2 zu § 11 Satz 1 Nummer 4 StromStG-E.

Weitere Anmerkungen

Neben der notwendigen Verlängerung der Vereinbarung zum Spitzenausgleich möchten wir auf die Notwendigkeit hinweisen, die Gewährung der verminderten Steuersätze für das produzierende Gewerbe nach § 54 EnergieStG und nach § 9b StromStG über das Jahr 2022 hinaus für zwei Jahre zu verlängern. Eine entsprechende Freistellungsanzeige sollte zeitnah erfolgen.

Für das produzierende Gewerbe ist eine Anschlussregelung zur Vereinbarung des Spitzenausgleichs für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von großer Bedeutung. Wir sind sehr daran interessiert, die bereits aufgenommenen Gespräche weiter fortzuführen, um eine neue Vereinbarung gemeinsam zu erarbeiten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Wünnemann

Annette Selter



DENEFF • Kirchstraße 21 • 10557 Berlin

Deutscher Bundestag
Der Vorsitzende des Finanzausschusses
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Kirchstraße 21
10557 Berlin

+49 (0)30 36 40 97-01

www.deneff.org
info@deneff.org

Berlin, den 17. Oktober 2022

Stellungnahme zur Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zur Verlängerung des Spitzenausgleichs – Grundsatzempfehlungen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, hohes Haus,

für die Einladung zur Stellungnahme möchten wir uns herzlich bedanken. Deutschland hat in der aktuellen energiepolitischen Lage die Chance, die heimische Industrie resilient für Energiekrisen zu machen und die Klimatransformation so zu gestalten, dass die Wirtschaft hiervon profitiert. Die Lösungen hierfür sind vorhanden und mit hoher heimischer Wertschöpfung verbunden. Klar ist aber: Deutlichere Investitionen in Energieeffizienz sind selbst bei den aktuell hohen Preisen kein Selbstläufer bzw. führt die Krise eher zur Investitionszurückhaltung. Und das, obwohl sie in vielen Fällen wirtschaftliche Vorteile in den Unternehmen bringen und damit den jeweiligen Unternehmenswert steigern können, wie zahlreiche Studien zum sogenannten „Energy Efficiency Gap“ belegen. In Ergänzung zu aktuell notwendigen Entlastungspaketen sollte die deutsche Energiepolitik daher auch Investitionen in die Energiewende stärker in den Blick nehmen und dabei aus den Versäumnissen der Vergangenheit lernen, die jetzt Verbraucher und Unternehmen existenziell belasten.

Der Spitzenausgleich bei der Energie- und Stromsteuer ist dabei ein Politikinstrument, welches in einem größeren energiepolitischen Kontext (Instrumentenmix) weiterentwickelt werden muss: Was regeln Preisinstrumente? An welcher Stelle ist Ordnungsrecht angemessen und notwendig? Wo sind klassische Investitionsförderung oder andere Subventionierung geboten? Wie sollten die diversen Ausnahmeregelungen (z. B. bei Netzentgelten, Strompreiskompensation und u.v.a.) gestaltet werden? Wo sind Vereinfachungen im Zuge der Reform der Energieabgaben notwendig?

Zusätzlich zur beigefügten Stellungnahme erlauben wir uns daher einige Grundsatzempfehlungen.

Das Energierecht sollte Investitionen forcieren, die grundsätzlich wirtschaftlich und sinnvoll sind, jedoch auf Grund von Barrieren nicht in der notwendigen Breite umgesetzt werden. Das beträfe in diesem Kontext etwa den verpflichtenden Betrieb von Energiemanagementsystemen ab einem Gesamtenergie-Jahresverbrauch von 5 GWh.

Beim Spitzenausgleich handelt es sich um eine Subvention, die volkswirtschaftlich einen sinnvollen Hebel dann bewirkt, wenn durch Gegenleistungen Investitionsbarrieren überwunden und dabei Mitnahmeeffekte möglichst vermieden werden. Dann würden Unternehmen bei einer raschen und erfolgreichen Dekarbonisierung unterstützt

und gleichzeitig Steuermittel effizient eingesetzt werden – insbesondere in Zeiten, in denen staatliche Unterstützung wichtig ist, um Notlagen zu vermeiden.

Die Gewährung von Ausnahmen von staatlichen Energiepreisbestandteilen sind weitergehend mit der internationalen Wettbewerbsfähigkeit (Carbon Leakage) begründet, auch aus klimaschutzorientierter Sicht zu akzeptieren, allerdings nicht zum Nulltarif und sollte nur jenen Unternehmen gewährt werden, bei denen eine Carbon-Leakage-Gefahr auch besteht. Der sorgsame Umgang mit Energie muss insofern also auch in der Regelungslogik die Grundvoraussetzung für Energiekostenentlastungen sein. Dies wird in der derzeitigen Situation mit besonderer Vehemenz deutlich. Deshalb ist die konsequente Anforderung im Gesetzentwurf, dass alle individuell wirtschaftlich vorteilhaften Maßnahmen umzusetzen sind, unbedingt zu unterstützen. Bei der Umsetzung und Finanzierung stehen den Unternehmen in Deutschland neben den klassischen Möglichkeiten auch zahlreiche marktliche Energiedienstleistungen wie Contracting zur Seite, für die es umso mehr gilt, regulatorische Barrieren zu beseitigen.

Eine insgesamt anzustrebende konsistente Verzahnung und Abstufung von Vorteilsgewährung und Gegenleistungen für Energiepreisentlastungen und weiteren Subventionen sollte folgendermaßen aussehen:

1. Energiemanagementsysteme sollten grundsätzlich für Unternehmen ab 5 GWh Gesamtenergie-Jahresverbrauch verbindlich sein.
2. Darüber hinaus müssen Umsetzungspflichten für wirtschaftlich vorteilhafte Energieeffizienz-Maßnahmen abgestuft gestaltet werden, gebunden an den Kapitalwert der Investition:
 - a. Eine grundsätzliche Pflicht zur Umsetzung ist bei wirtschaftlichen Maßnahmen ohne lange Kapitalbindung gerechtfertigt (positiver Kapitalwert nach maximal 30 Prozent der Nutzungsdauer, auch in Abgrenzung zu förderfähigen Investitionen). Die bestehenden Anforderungen der EnSiMaV müssen dazu als dauerhafte Regelung in das seit Februar angekündigte Energieeffizienzgesetz überführt werden. Dabei bedarf es einer guten Abstimmung mit der ebenfalls geplanten Energieeffizienzverordnung im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
 - b. Für Gegenleistungen bei Energiepreis-Subventionen ist ein positiver Kapitalwert nach maximal 90 Prozent der Lebensdauer ein sinnvoller Maßstab. Dies ist in § 11 der geltenden BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) bereits so geregelt und sollte einheitlich für alle ähnlichen Ausnahme- und Vergünstigungstatbestände bei Energie-Steuern, Abgaben und Umlagen gelten. Die im Rahmen des Gesetzentwurfs zum Spitzenausgleich vorgeschlagene Anforderung an einen positiven Kapitalwert innerhalb der gesamten Lebensdauer ist insbesondere in der aktuellen Situation gerechtfertigt – auch angesichts der Erwartung, dass Energiepreise nie wieder das Vorkrisenniveau erreichen werden. Gleichzeitig erlaubt nur die Ausschöpfung technischer und wirtschaftlicher Effizienzpotenziale die breite Integration erneuerbarer Energien sowohl auf Unternehmens- als auch Energiesystemebene und damit der Klimaziele.

Wir hoffen daher, dass der Deutsche Bundestag die aktuelle Novelle zum Anlass nimmt, die Reform der staatlich beeinflussten Energiepreise insgesamt strategischer und mit besonderem Blick auf die Energieeffizienz voranzutreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tatjana Ruhl
geladene Sachverständige

Registrierter Interessenvertreter: R000255

- Anlage: Stellungnahme der DENEFF und des DENEFF EDL_HUB zum Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz – SpAVerlG



Stellungnahme der DENEFF und des DENEFF EDL_HUB

zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs (Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz – SpAVerlG)“

vom 5. September 2022

Berlin, 09.09.2022

Kontakt:

DENEFF EDL_HUB gGmbH
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Rüdiger Lohse

Geschäftsführer EDL_HUB
Ruediger.Lohse@edlhub.org

DENEFF e.V.
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Dr. Tatjana Ruhl

Policypreneur Dekarbonisierung der Industrie
tatjana.ruhl@deneff.org

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs. Gerne möchten wir Anmerkungen aus Sicht der Energieeffizienzbranche mit Ihnen teilen und stehen im weiteren Verfahren für weitergehende Ausführungen zur Verfügung.

I. Zusammenfassung

Deutschland steckt aktuell in einer akuten Energiekrise. Gleichzeitig hat sich das Land zum Ziel gesetzt, seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad auszurichten, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Energieeffizienz ist ein ganz wesentlicher Baustein, um beiden Herausforderungen zu begegnen.

Dies spiegelt sich bereits im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom 24. November 2021 sowie in der Eröffnungsbilanz Klimaschutz vom 11. Januar 2022 wider. Bezogen auf Industrieunternehmen hat die Bundesregierung daher sinnvollerweise unter anderem vereinbart, Industrievergünstigungen im Energiesteuerbereich an die Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen zu knüpfen.

Beim derzeit geltenden Regime des Spitzenausgleichs bei Energie- und Stromsteuer ist dies nicht der Fall, denn Energieeffizienzverbesserung werden derzeit nur auf volkswirtschaftlicher Ebene, nicht aber vom einzelnen begünstigten Unternehmen gefordert. Die so genannte Glockenlösung mit darüber hinaus viel zu niedrig angesetzten Zielwerten hat in der Vergangenheit nicht ernsthaft zu einer Verbesserung der Energieeffizienz beigetragen.

Individuelle Resilienz und die möglichst umfängliche Ausschöpfung aller wirtschaftlichen Energieeffizienzpotenziale sind aber nun gerade das Gebot der Stunde. Deswegen, aber auch wegen des mittlerweile geänderten europäischen Beihilferechts, ist eine grundlegende Überarbeitung des Spitzenausgleichs notwendig.

Der Spitzenausgleich praktiziert außerdem eine so genannte Fallbeilregelung, die Unternehmen dazu anreizt, ihren Energieverbrauch erkennbar über dem Schwellenwert für die Vergünstigung zu halten, damit schwankende Energieverbräuche nicht unabsichtlich zu einem Verlust der Vergünstigung führen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die nun angekündigte einfache Verlängerung des Spitzenausgleichs mehr als fragwürdig. Sogar die kaum wirksame Effizienzanforderung auf volkswirtschaftlicher Ebene soll nun entfallen. Damit steht der durchaus beachtlich dimensionierten Steuerentlastung überhaupt keine Gegenleistung außer eines Zertifikats für ein Energiemanagementsystem mehr entgegen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat zur Revision des Spitzenausgleichs im Jahr 2021 eine Studie ausgeschrieben („BMF Vorhaben fe 6/20 „Effekte einer Novellierung der Entlastungstatbestände für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Energie- und Stromsteuergesetz“), deren Ergebnisse seit Längerem vorliegen müssten. Es ist schwer vorstellbar, dass die Studie eine einfache Verlängerung des Spitzenausgleichs empfiehlt.

DENEFF und DENEFFEDL_HUB empfehlen daher dringend folgende Optimierungen:

- 1. Fallbeilregelung abschaffen**
- 2. Unternehmensindividuelle Energieeffizienzmaßnahmen als Gegenleistung**

Für die Gestaltung von Gegenleistungen in Form unternehmensindividueller Energieeffizienzmaßnahmen empfehlen wir folgende Lösung:

Das begünstigte Unternehmen muss

- a. ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2018 betreiben,*
- b. jährlich eine Treibhausgas-Bilanz nach DIN EN ISO 14064:1 oder dem Greenhouse-Gas-Protocol verifizieren lassen, und*
- c. ein mit dem Klimaschutzgesetz konformes Klimaneutralitätsziel definiert haben.*

An Stelle des Umwelt- oder Energiemanagementsystems nach Absatz 1 können Unternehmen, die in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von weniger als 5 Gigawattstunden hatten, spätestens ab dem 1. Januar 2023

- 1. ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021* mindestens entsprechend Umsetzungsstufe 3 betreiben oder*
- 2. Mitglied in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk sein.*

Weiter muss das Unternehmen folgende Klimaschutzmaßnahmen durchführen:

- a. Es muss ab dem Abrechnungsjahr 2023 Investitionen tätigen für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die im Rahmen des jeweiligen Energiemanagementsystems nach § 10 konkret identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden. Soweit in einem Unternehmen keine weiteren Maßnahmen nach Satz 1 identifiziert wurden, erhält das Unternehmen die Beihilfe nach diesem Gesetz, ohne im Abrechnungsjahr Investitionen getätigt zu haben.*
- b. Die wirtschaftliche Durchführbarkeit einer Maßnahme ist gegeben, wenn die Maßnahme bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen des Energiemanagementsystems nach § 10 einen positiven Kapitalwert aufweist, der unter Zugrundelegung der DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021, ermittelt worden ist, und zwar nach maximal 90 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer.*
- c. Zusätzlich zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz muss das antragstellende Unternehmen Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses tätigen, um die Treibhausgasemissionen der von diesem Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern, der unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegt.*
- d. Die von dem Unternehmen für Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 aufgewendete Investitionssumme abzüglich der Fördermittel Dritter muss mindestens 80 Prozent des dem Unternehmen nach diesem Gesetz gewährten Beihilfebetrags für das dem Abrechnungsjahr vorangegangene Jahr entsprechen. Sofern das Gesamtinvestitionsvolumen für wirtschaftlich durchführbare Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 geringer ist als die Mindestschwelle nach Satz 1, beschränkt sich der Investitionsnachweis auf diese Maßnahmen. Soweit die Investitionssumme den Beihilfebetrag für das dem Abrechnungsjahr vorangegangene Jahr übersteigt, kann der überschüssige Teil der Investitionssumme in den nachfolgenden vier Jahren auf den erforderlichen Investitionsnachweis angerechnet werden.*
- e. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Tätigkeit der Investition für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 ist die Realisierung der jeweiligen Maßnahme. Für Maßnahmen, die nicht ohne eine erhebliche Unterbrechung des Produktionsablaufs umgesetzt werden können, ist der*

maßgebliche Zeitpunkt abweichend von Satz 1 die Auftragsvergabe an Dritte im Rahmen des vorgesehenen Projektablaufs.“

STELLUNGNAHME ANHÖRUNG FINANZAUSSCHUSS, 19. OKTOBER 2022



Nachfolgeregelung für den Spitzenausgleich: Transformationsunterstützung anstatt weiterer Verlängerung des Status Quo

Um die energieintensiven Unternehmen angesichts hoher Energiepreise zu unterstützen ist vorgesehen, den **Spitzenausgleich** um **ein Jahr zu verlängern**. Bis zum Sommer 2023 plant die Bundesregierung, eine **Neuregelung** vorzulegen, um die Begünstigungstatbestände des Energie- und Stromsteuerrechts **ab dem Jahr 2024** so zu reformieren, dass sie einen möglichst großen **Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele** leisten¹.

Das FÖS begrüßt eine Neuregelung, denn:

- Der Spitzenausgleich ist in seiner bisherigen Ausgestaltung **nicht hinreichend auf die klimapolitischen Ziele Deutschlands ausgerichtet**. Denn die Regelung **begünstigt den Einsatz fossiler Energieträger** und **mindert Effizianreize**.
- Der Spitzenausgleich ist **nicht zielgenau**. Er entlastet durch die pauschale Begünstigung des produzierenden Gewerbes auch Unternehmen, denen durch die Energie- und Stromsteuerbelastung kein Wettbewerbsnachteil entsteht. Das **schwächt die Lenkungswirkung** und **bestraft energieeffizient wirtschaftende Unternehmen**. Die Gefahr, dass sich Produktion oder Marktanteile ins Ausland verlagern besteht nicht pauschal für alle Unternehmen; sowohl aus Beschäftigungsperspektive als auch zum Schutz vor Carbon Leakage ist die pauschale Entlastung des gesamten produzierenden Gewerbes somit nicht nötig. Vielmehr ist eine gezielte Entlastung angezeigt.

Aus Sicht des FÖS sollten daher folgende Elemente Bestandteil einer Neuregelung sein:

- Notwendig ist die **gezielte Unterstützung der Unternehmen** in ihren **Transformationsbemühungen**. Gemäß den subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung sollte die finanzielle Unterstützung vorrangig als **Finanzhilfe** und nicht als Steuervergünstigung erfolgen. Daher sollten Spitzenausgleich und die allgemeine Energie- bzw. Stromsteuerentlastung nach § 54 EnergieStG und § 9b StromStG in eine **Investitionsförderung für Klimaschutzmaßnahmen** umgewandelt werden. Diese sollte **aufkommensneutral** ausgestaltet sein, so dass den Unternehmen insgesamt keine Mehrbelastung entsteht. Entlastet wird dann jedoch nicht mehr der Energieverbrauch, so dass der Preisimpuls (und die damit beabsichtigte Lenkungswirkung) direkt bei den Unternehmen ankommt. Im Gegenzug erfolgt eine Bezuschussung der Investitionskosten für Klimaschutzmaßnahmen (Energieeinsparung und/oder Brennstoffwechsel) maximal in Höhe der gezahlten Energie- und Stromsteuer. Dadurch wird den Unternehmen direkt geholfen, hohe Energieverbräuche zu reduzieren und ihre Produktion in Einklang mit den Klimazielen umzustellen.
- Alternativ sollten allgemeine Steuerentlastung und Spitzenausgleich dahingehend reformiert werden, dass der **Kreis der Begünstigten begrenzt** wird auf diejenigen Unternehmen, die sowohl **energieintensiv** sind als auch stark im **internationalen Wettbewerb** stehen. Dies kann durch eine Kombination von Branchen- und Unternehmenskriterien sichergestellt werden. Entsprechende Einschränkungen des Begünstigtenkreises bestehen bereits bei vielen anderen Entlastungsregelungen im Energiebereich (z.B. Carbon Leakage-Verordnung BECV, Strompreiskompensation). Auch in der EU geht die Tendenz in Richtung Nachweis der individuellen Betroffenheit, so dass dadurch auch beihilferechtliche

¹ BT-Drs. 20/3872, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/038/2003872.pdf>

Probleme vermieden werden können. Desweiteren sollte die **Entlastungshöhe abgestuft** nach **Energieintensität des Unternehmens** ausgestaltet werden und niedriger ausfallen als bisher, so dass stärkere Effizianreize durch das Preissignal erhalten bleiben. Als **Gegenleistung** sollte die **Umsetzung von wirtschaftlich vorteilhaften Effizienz- bzw. Klimaschutzmaßnahmen** verpflichtend vorgesehen werden. Die Wirtschaftlichkeit sollte entsprechend DIN EN 17463 nach der Kapitalwertmethode ermittelt werden. Die eingesparten Mittel durch die Reform sollten für Förderprogramme zur Dekarbonisierung der Produktion verwendet werden.

- Neben dem Spitzenausgleich sollten auch die Steuerentlastungen nach § 9a StromStG und § 51 EnergieStG für bestimmte **Prozesse und Verfahren** reformiert werden. Hier sollte im Fokus stehen, den Brennstoffwechsel zu strombasierten Anwendungen anzureizen, z.B. durch eine Abschaffung der Energiesteuerbefreiung für fossile Energieträger sowie Umstellung auf eine anteilige Entlastung bei der Stromsteuer, um Einsparanreize zu erhalten.

Die Verlängerung der derzeitigen Regelung zum Spitzenausgleich sollte **nicht über 2023** hinaus erfolgen, denn zum Erreichen der Klimaziele ist eine schnelle und konsequente Umstellung auf klimaneutrale Technologien nötig. Das hilft auch in der gegenwärtigen fossilen Energiepreiskrise.

Beim vorliegenden Gesetzentwurf zur Verlängerung ist zu begrüßen, dass die Gewährung der Entlastung geknüpft wird an die **Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen**.

- Lt. Gesetzentwurf ist bei Antragstellung jedoch lediglich die Bereitschaft zu erklären, „als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierte Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen“. Hier sollte konkretisiert werden, wie die **Umsetzung nachzuweisen** ist und welche Folgen eine Nicht-Umsetzung hat, damit Unternehmen die Anforderung auch einhalten können und tatsächlich Einsparmaßnahmen umgesetzt werden.
- Die **wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit** soll lt. Gesetzesbegründung mit der Kapitalwertmethode nach DIN EN 17463 ermittelt werden. Dies ist zu begrüßen, da dadurch – im Vergleich zur Amortisationsrechnung – eine geeignetere Wirtschaftlichkeitsbewertung von Energieeffizienzinvestitionen erfolgt. Im Gesetzestext findet sich jedoch kein Verweis auf die DIN EN 17463. Dies sollte konkretisiert werden, etwa in den Begriffsbestimmungen (§ 1a EnergieStG bzw. § 2 StromStG) oder direkt in § 55 Absatz 5 EnergieStG bzw. § 10 Absatz 4 StromStG.

Kontakt:

Florian Zerzawy

Leiter Energiepolitik

+49 (0)30-76 23 991-54

florian.zerzawy@foes.de

VCI-POSITION ZUM

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs

BUNDESTAGS-DRUCKSACHE 20/3872

Der VCI bedankt sich für die Möglichkeit der Teilnahme an der Sachverständigenanhörung zu o.g. Gesetzesvorhaben und nimmt hierzu wie folgt Stellung

Grundsätzlich

Der VCI sieht die Aussage im Kapitel „A. Problem und Ziel“ kritisch, dass mit der Maßnahme „die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver und im internationalen Wettbewerb befindlicher UPG in Deutschland weiterhin gewährleistet [wird].“ **Die Verlängerung des Spitzenausgleichs ist in der Sache richtig, dient aber lediglich dem Erhalt eines ohnehin enorm angespannten Status-Quo.** Mit der Maßnahme wird lediglich verhindert, dass die derzeit hohe Inflation durch ein Auslaufen zusätzlich befeuert würde.

Der VCI nimmt die Ankündigung zur Kenntnis, dass „bis zum Sommer 2023 die Begünstigungstatbestände des Energie- und Stromsteuerrechts“ überarbeitet und damit eine Anschlussregelung geschaffen werden soll. Je nach Ausgestaltung kann der hier avisierte Zeitrahmen allerdings zu Problemen bei der praktischen Umsetzung führen. Aus Sicht des VCI sollte die Regelung zum Spitzenausgleich daher **um zwei Jahre verlängert** werden, um Unternehmen in schwierigen Zeiten Planungssicherheit zu geben. Nach EU-Beihilferecht wäre eine zweijährige Verlängerung möglich und bietet sich außerdem aus Gründen der Verfahrenseffizienz an. Außerdem gehen auch die Bundesnetzagentur und die Bundesregierung vom Jahr 2024 als Ziel für die Unabhängigkeit von russischen Energieimporten aus. Nicht zuletzt hatte die Bundesregierung eine zweijährige Verlängerung noch Ende Juli 2022 in Aussicht gestellt: „Unter Berücksichtigung der durch die aktuell hohen Energiepreise und steigender Inflation angespannten Situation besteht auch die Überlegung, eine letztmalige zweijährige Verlängerung der Regelung anzustreben“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Steuerliche Umsetzung des Maßnahmenpakets zum Umgang mit den hohen Energiekosten“; Drs. 20/2884, Antwort zu den Fragen 41/42).

Solange in Deutschland das Steuerniveau auf Energie und Strom im europäischen Vergleich mit am höchsten ist, muss die Steuerentlastung durch den Spitzenausgleich zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleiben.

Im Einzelnen

- Der VCI regt daher an in Artikel 1 – Nummer 8 (§55 EnergieStG) sowie in Artikel 2 – Nummer 2 (§10 StromStG) die Wörter „für das Antragsjahr 2023, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr die Voraussetzungen (...)“ durch die Wörter „für die Antragsjahre 2023 und 2024, wenn das Unternehmen nachweist, dass es in den Antragsjahren die Voraussetzungen (...)“ und die Wörter „(...) gilt nicht für das Antragsjahr 2023“ durch die Wörter „(...) gilt nicht für die Antragsjahre 2023 und 2024“ zu ersetzen.
- Der VCI begrüßt, dass die Gewährung des Spitzenausgleichs für das Antragsjahr 2023 **nicht von dem Erreichen eines Zielwertes für eine Reduzierung der Energieintensität abhängig gemacht wird**. Er weist allerdings darauf hin, dass § 55 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzesentwurfs auf § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG und damit auf ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 verweist. In der Gesetzesbegründung wird jedoch auf DIN EN 17463 (sog. VALERI-Norm [Valuation of Energy Related Investments]) zu Bewertung der „vom Energieauditor als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen“ verwiesen. Der VCI weist darauf hin, dass die hier genannte VALERI-Norm erst seit Dezember 2021 in Kraft ist und Vorgaben darüber enthält, wie Informationen gesammelt, berechnet, ausgewertet und dokumentiert werden müssen. Die Anwendung dieser Norm (insb. Sammlung von Informationen) war Unternehmen im kurzen Zeitraum seit Dezember 2021 de-facto nicht möglich. Das Abhängigmachen der Gewährung des Spitzenausgleichs von der Erfüllung dieser Norm führt damit nach hiesigem Verständnis zu einem de-facto Ausschluss sämtlicher Antragssteller.

Die Ausführungen gelten für § 10 Absatz 4 StromStG entsprechend.

- Der VCI weist ebenfalls darauf hin, dass insbesondere energieintensive Unternehmen
 - ordnungsrechtlich durch § 4 der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (**EnSimiMaV**) sowie durch
 - die Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten) / sog. **Strompreiskompensation**
 - §§ 10-12 der Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von **Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV)**,
 - §§ 30 und 32 des Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) – **Besondere Ausgleichsregelung**, BesAR
 - und nunmehr auch durch § 55 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 EnergieStG bzw. § 10 Absatz 4 StromStG (**Spitzenausgleich**) durch mehrere Rechtsvorschriften gleichzeitig zur Durchführung von ökologischen Gegenleistungen verpflichtet werden. Allerdings scheinen die Regelungen kaum aufeinander abgestimmt und wenig kohärent, so dass aus Sicht eines betroffenen Unternehmens ein großes Maß an Rechtsunsicherheit besteht.

Der VCI regt an, in einer EntschlieÙung die Bundesregierung aufzufordern einerseits für Rechtsklarheit zu sorgen und andererseits Unternehmen durch eine Vielzahl an Regelungen weder ökonomisch noch bürokratisch zu überlasten.

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- **Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert.**

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzte die Branche circa 227 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 473.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

18.10.2022

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sog. Spitzenausgleichs (Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz – SpAVerlG).

Die Stahlindustrie ist als energieintensive Industrie auf wettbewerbsfähige Energiekosten, gerade auch auf ihrem Weg der Transformation zu einer klimaneutralen Produktion, angewiesen. Der Energie- und Stromsteuerspitzenausgleich ist daher für die Stahlunternehmen von erheblicher Bedeutung.

Ein Wegfall allein dieser Entlastung würde die energiesteuerlichen Belastungen der Stahlindustrie in Deutschland um jährlich rund 200 Millionen Euro erhöhen und somit zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen EU-Staaten und Drittländern führen. Diese Zusatzkosten entsprächen rund 20 % der jährlichen Investitionen der Branche.

Gerade in einer Zeit, in der die Stahlerzeuger alle finanzielle Kraft und Unterstützung für die anstehende Transformation und Investitionen in CO₂-arme Verfahren benötigen, sollten solche Belastungen vermieden werden. Zudem muss verhindert werden, dass der Industrie zusätzlich zu den infolge des Ukraine-Kriegs und dem Stopp der russischen Gaslieferungen ohnehin dramatisch gestiegenen Energiekosten weitere unnötige Belastungen entstehen.

Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Fortsetzung des Energie- und Stromsteuerspitzenausgleiches zu begrüßen. In folgenden Punkten sollte der Regierungsentwurf jedoch überarbeitet werden:

Zeitraum der Verlängerung

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die Verlängerung der geltenden Regelung nur für das Jahr 2023 geplant. Laut Begründung sollen dann für die Zeit ab 2024 die Begünstigungstatbestände des Energie- und Stromsteuergesetzes reformiert werden.

Aus Sicht der Stahlindustrie sollte die Verlängerung des Spitzenausgleichs sich jedoch nicht nur auf 2023, sondern – wie schon seit längerem diskutiert - um zwei Jahre auch auf das Antragsjahr 2024 erstrecken. Der Grund liegt darin, dass eine Neuregelung des Spitzenausgleichs in jedem Fall mit Unsicherheiten über künftige Energiesteuerbelastungen verbunden sein wird, aber auch mit neuem administrativem Aufwand bei der Anpassung an neue Antragsvoraussetzungen.

Während der aktuellen schweren Energiekrise, die den Industrie- und Stahlstandort in Deutschland existenziell bedroht, sollten solch zusätzliche Planungsunsicherheiten für die Unternehmen vermieden werden. Auch die politischen Ressourcen sollten zunächst auf die Bewältigung der Krise fokussiert werden. Eine Verlängerung auf zwei Jahre sollte aber auch

aus Gründen der Verfahrenseffizienz vor dem Hintergrund der langen Dauer von Genehmigungsverfahren für Beihilfen erfolgen.

Voraussetzungen

In § 55 Abs. 5 Energiesteuergesetz sowie § 10 Abs. 4 Stromsteuergesetz ist neu vorgesehen, dass mit dem Antrag die Bereitschaft erklärt werden soll, alle im Energiemanagementsystem als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen – laut Gesetzesbegründung auf Grundlage von DIN EN 17463.

Diese Auflage sollte entfallen, aus folgenden Gründen:

- Zum einen würde in den zollamtlichen Prüfungsverfahren ein völliger neuer Sachverhalt eingeführt, der gerade in der ersten Zeit zu erheblichen Unsicherheiten führen dürfte. So stellt sich auf Seiten der zuständigen Zollverwaltung die Frage, wie die Erklärung konkret überwacht werden soll und ihre Einhaltung im Nachhinein zu bestätigen ist. Insoweit würde eine solche Verpflichtung den administrativen Aufwand für die Unternehmen weiter erhöhen und auch die Zollverwaltung mit zusätzlichen Aufgaben belasten. Dies fällt besonders ins Gewicht, da diese Auflage lediglich für eine Übergangsregelung erhoben wird. Bis zum Nachweis der Umsetzung besteht für die Unternehmen dabei eine erhebliche Rechtsunsicherheit mit Blick auf das Risiko, dass die zunächst gewährte Entlastung später wieder zurückgefordert werden könnte, wenn nach Verwaltungsauffassung formelle oder sachliche Fehler gemacht wurden.
- Zum anderen ist die Umsetzung von im Rahmen von zertifizierten Energiemanagementsystem identifizierten wirtschaftlichen Investitionen mittlerweile schon in vielfältigen beihilferechtlichen Zusammenhängen Voraussetzung für Entlastungen von Energieabgaben, so im Rahmen der Strompreiskompensation (Richtlinie zu Beihilfen für indirekte Kosten vom 24. August 2022), der Besonderen Ausgleichsregelung im Energiefinanzierungsgesetz (EnFG § 28ff) und neuerdings in der Energiesicherungsmittelfristverordnung (EnSimiMaV § 4). Dies führt einerseits zu einer unnötigen Doppelregulierung. Andererseits ist zudem unsicher, inwieweit eine entsprechende Mehrfachanrechnung von Maßnahmen den Unternehmen möglich ist; beim Energiefinanzierungsgesetz ist diese sogar ausdrücklich ausgeschlossen. Wenn jedoch die Potenziale über andere Entlastungstatbestände ausgeschöpft sind, darf nicht der Verlust der Energiesteuerermäßigung die Folge sein.

Für beide Jahre sollte auf Unternehmensebene der Nachweis eines zertifizierten Energiemanagementsystems nach den Anforderungen der DIN EN ISO 50001 daher ausreichen. Zumindest aber sollte für Unternehmen, die nachweislich die ETS-Strompreiskompensation oder die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen und sich daher bereits in diesen Zusammenhängen zur Umsetzung von als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen ohnehin verpflichtet haben, die diesbezügliche Auflage zu einer Erklärung in Energiesteuergesetz § 55 Abs. 5 sowie Stromsteuergesetz § 10 Abs. 4 gänzlich entfallen.